

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 4 (1858-1860)
Heft: 4

Artikel: Die Handschriften der Berner-Stadtchronik von C. Justinger, Dittlinger-Tschachtlan, Diebold Schilling und der Berner-Chronik im Anschluss an Königshofen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370691>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die
Handschriften
der
Berner-Stadtchronik

von

C. Justinger, Dittlinger-Tschachtlan, Diebold Schilling

und der

Berner-Chronik im Anschluß an Königshofen.

Es sind nun 40 Jahre verflossen, seitdem der Text der Berner-Stadtchronik Conrad Justingers im Drucke erschienen ist. Schon oft ist seither das Bedürfnis und der Wunsch nach einer Revision dieser für ihre Zeit gewiß sehr verdienstlichen Arbeit laut geworden. Wenn es nämlich damals galt, den in der Masse fast erstorbenen Sinn für die ruhmreiche Geschichte der Vorfahren überhaupt zu wecken, oder neu zu beleben, wozu die naiv-treuherzige Darstellungsweise unserer alten Chronisten gerade als eine vorzugsweise passende Form erschien; so stellt dagegen der in unserer Zeit neu erwachte Eifer für wissenschaftliche Geschichtsforschung und das Streben, zunächst alle die Quellen aufzuspüren und nutzbar zu machen, aus welchen eine nüchterne, urkundlich beglaubigte Darstellung der früheren Zustände unseres Vaterlandes geschöpft werden kann, an den Herausgeber von Quellschriften, zu denen ja auch unsere alten Chroniken gehören, andere und strengere Forderungen. Vor Erfindung der Buchdruckerkunst wurden bekanntlich litterarische Produkte weniger wie heutzutage als ein Gemeingut der gebildeten Welt überhaupt betrachtet. Man glaubte sich nicht verpflichtet,

fremdes Geistes-eigenthum vor absichtlichen oder unabsichtlichen Alterationen möglichst rein zu erhalten; wer eine Handschrift mit seinem guten Gelde erworben hatte, sah sie als sein Privateigenthum an, mit dem er nach Belieben schalten und bei Bervielfältigung derselben den jeweiligen Wünschen der Käufer, den veränderten Zeitan-sichten oder auch seiner bloßen Bequemlichkeit auf Kosten des ursprünglichen Textes Rechnung tragen dürfe. Bei Schriften historischen Inhaltes lag es natürlich noch viel näher als bei andern, den überlieferten Stoff durch Zusätze zu vervollständigen, wirkliche oder vermeintliche Irrthümer in Sachen und Zeitangaben zu berichtigen, wegzulassen, was dem veränderten Zeitgeiste oder den herrschenden politischen Maximen nicht mehr entsprach, zu Verminderung der Kosten einen etwas weit-schweifigen Text abzukürzen und was dergleichen mehr ist. Und daß dies bei Abschriften fast immer geschah, lehrt der Augenschein; denn selten oder nie werden die Handschriften eines und desselben Werkes unter sich übereinstimmen; und selbst da, wo die Lust zu ändern nicht vorwaltete, werden doch Wortlaut und Rechtschreibung selten genau übereinstimmen. Je größer die Zahl der Handschriften, desto augenfälliger ist die Willkühr, mit der man den Text behandelte. Von Justingers Chronik besitzt die öffentliche Bibliothek in Bern 14 Handschriften, 9 andere sind mir aus Privatbibliotheken zu Gesichte gekommen. In allen diesen Handschriften, unter welchen zum Theil auch diejenigen von Zürich und Winterthur, die wir in Abschriften besitzen, mitbegriffen sind, zeigt sich dieselbe Auswahl und Begrenzung des historischen Stoffes und jede stimmt in größeren Partien bis auf einzelne charakteristische Ausdrücke mit den andern überein; dennoch treten unter ihnen wieder wesentliche Differenzen hervor sowohl in der Reihenfolge und Kapiteleinteilung der erzählten Begebenheiten, als in Weglassung oder Hinzufügung ganzer Abschnitte und in der größeren oder geringern Ausführlichkeit der Darstellung. So entsteht denn natürlich die Frage, in welcher dieser Handschriften, oder, da jeweilen eine

Anzahl aus ihnen durch größere wechselseitige Uebereinstimmung sich zu besonderen, denselben Ursprung verrathenden Gruppen verbinden, in welcher von diesen Handschriftenfamilien haben wir nun eigentlich den authentischen-oder wenigstens den relativ ältesten Text der Justinger'schen Chronik zu suchen? Auf diese dem Geschichtsforscher so wichtige Frage haben sich die beiden Herausgeber unseres Chronisten nicht eingelassen. Der Text, den sie dem Druck übergaben, ist ein Abdruck des ersten Bandes der großen, dreibändigen Chronik von Diebold Schilling, welche derselbe nach einer in einer Zürcherhandschrift (Nr. 222) aufbewahrten Notiz „auf Stefans Tag zu Weihnacht 1484 den Räten und gemeinen Burgern zu Bern und ihren Nachkommen zu einem guten Jahr geschenkt hat.“ Daß nun die dem ersten Bande dieses Schilling'schen Werkes zu Grunde gelegte alte Stadtchronik genau den Text der Justinger'schen Arbeit wiedergebe, daß nicht Schilling Manches hinzugesetzt oder weggelassen und im Wortlaut verändert habe, das wagen die Herausgeber Justingers selbst nicht zu behaupten; sie gestehen vielmehr S. VII der Vorrede offen, daß sie über diesen Punkt noch nicht ganz im Klaren seien, daß Schilling vielleicht den ursprünglich kürzeren Text von Justinger, wie er sich in einer Anzahl von Handschriften finde, überarbeitet und erweitert habe, beruhigen sich aber mit der ebenfalls jener bereits erwähnten Zürcherhandschrift entnommenen weiteren Angabe: „es sei die Chronik Schillings vorhin vor Rät und Burgern verhört und corrigirt worden,“ sie enthalte also einen vom Staate selbst geprüften und als allein richtig anerkannten Text der bern. Stadtgeschichte. Allein was kann der Sinn und die Tragweite der angeführten Worte sein? Die Arbeit einer kritischen Bearbeitung des alten Chroniktextes hat gewiß das Collegium der Zweihundert nicht auf sich genommen; es ist nicht einmal anzunehmen, daß es die Glaubwürdigkeit und historische Richtigkeit der darin erzählten Thatfachen etwa durch ein Zusammenhalten derselben mit den

darauf sich beziehenden öffentlichen Urkunden einer Prüfung und Sichtung unterzogen habe, sondern höchstens bestand jene Prüfung und Correctur in einer Art von Censur, welche alles dasjenige beschnitt oder im Ausdruck milderte, was den eben damals geltenden politischen Grundsätzen oder den Rücksichten, die man seinen Miteidgenossen schuldig zu sein glaubte, nicht mehr entsprach — und unsere weitere Untersuchung wird diese Voraussetzung nur bestätigen. Also weit entfernt, daß uns diese so geheißenene Correctur der Schilling'schen Arbeit eine Garantie böte für die wortgetreue Erhaltung des alten Chroniktextes, muß uns dieselbe vielmehr Mißtrauen einflößen, und wenn wir Handschriften finden, welche aus einer der Schilling'schen Textrecension vorangehenden Zeit datiren, so können wir in diesen viel eher als bei Schilling und, je näher sie der Abfassungszeit der Justinger'schen Chronik stehen, um so zuversichtlicher eine der ursprünglichen sich annähernde Textgestaltung zu finden hoffen. Unter den von mir verglichenen Handschriften stellen, wie zu erwarten war, weitaus die Mehrzahl eben diesen Schilling'schen Text dar; davon kommen 7, die Originalhandschrift von Schillings Hand mit inbegriffen, auf die Handschriftenammlung unserer Stadtbibliothek¹⁾, eine befindet sich auf dem Staatsarchive²⁾, vier in Privatbibliotheken³⁾. Die von dem Original zum Behuf des Druckes genommene Abschrift wurde von einem zu ähnlichen Arbeiten vielfach gebrauchten Manne, einem in Ruhestand getretenen Geistlichen (Mohr) besorgt, auf dessen Sorgfalt und Genauigkeit sich die Herausgeber nur zu sehr verlassen zu haben scheinen; denn es finden sich in der Ausgabe noch hin und wieder sinnentstellende Unrichtigkeiten, falsche Zahlangaben und ein-

¹⁾ HI, 1, 8, 51, 53, 72, 74 99; HX, 261 a. (Beilage II.)

²⁾ Sie gehörte früher dem Conventsarchive, welches jetzt mit dem Staatsarchive vereinigt ist. (Beilage III.)

³⁾ Drei davon gehören der Bibliothek des Herrn v. Müllinen-Mutach, eine vierte derjenigen des Herrn Wagner v. Ortshühl, jetzt Hr. Hauptmann Otth an. (Beilage IV.)

zelne, zum Theil bedeutende Auslassungen, von welchen das Druckfehlerverzeichniß keine Meldung thut, s. Beilage I.

Etwa ein Decennium vor Schilling, im Jahr 1470, unternahmen es zwei Rathsglieder, der Venner Bendiht Tschachtlan und Heinrich Dittlinger, die alte Stadtchronik bis auf ihre Zeit fortzusetzen. In der Vorrede wird Dittlinger als Schreiber des Manuscripts bezeichnet, Tschachtlan verzierte es mit illustrirenden Bildern. Es wird demnach diese Chronik sehr mit Unrecht unter dem Namen Tschachtlans angeführt; mit mehr Fug könnte sie den Namen Dittlingers tragen, da der Text von ihm geschrieben ist. Doch wäre eigentlich auch damit zu viel gesagt, sobald man unter diesem Schreiben eine eigentliche litterarische Thätigkeit verstehen wollte. Denn Dittlinger hat einfach zwei fremde Arbeiten, die Justinger'sche Chronik und die von dem schwyzerischen Landschreiber Johannes Fründ verfaßte Beschreibung des Zürich-Krieges in Ein Buch zusammengeschrieben und zwischen beide und im Anschluß an die Letztere noch die Bern insbesondere betreffenden Ereignisse hinzugesügt, namentlich den Krieg mit Freiburg vom Jahr 1448, den mit Oesterreich wegen Mülhausen vom Jahr 1468, und den Streit wegen des Mandats über die langen Schweife an den Aledern vom Jahr 1470. Diese Fortsetzung der alten Stadtchronik hat dann später Schilling als Material für den zweiten Band seines großen Chronikwerkes benutzt, jedoch so, daß er sein Original bedeutend abkürzte und was insbesondere den Zürich-Krieg betrifft, die allzuschroffe und einseitige Darstellung Fründs auf eine Weise abänderte, daß daran die oben erwähnte Prüfung und Correctur des Rathes zu Bern ziemlich deutlich zu Tage tritt. In Betracht dessen kann man es nur bedauern, daß die Herausgeber der sogenannten Tschachtlan'schen Chronik es vorzogen, diese bloße Uebearbeitung Schillings in den Druck zu geben, da ihnen doch das vollständigere und auch in den sich auf Bern's Spezialgeschichte beziehenden Theilen viel ausführlichere Original auf der öffentlichen Bibliothek von Zürich zu Gebote

stand. Die Handschrift war nämlich, nicht wie die Justinger'sche Chronik, im Auftrage der Regierung verfaßt, sie war auch nicht wie diejenige von Schilling derselben zum Geschenk gemacht worden, sondern sie war und blieb Privateigenthum der beiden Bearbeiter Tschachtlan und Dittlinger und sollte sich auf den Ueberlebenden vererben. Dittlinger starb zuerst und Tschachtlans einzige Tochter heirathete einen Alex. Stockar von Schaffhausen, wohin nun die Handschrift auswanderte, bis sie im Anfang des XVII. Jahrb. in Folge einer Heirath in die Familie Biegler und damit nach Zürich kam. Die Berner-Bibliothek besitzt davon eine einzige, zwar nicht mit der wünschbaren Sorgfalt verfaßte Abschrift (HX, 34), in der sich indessen noch Blätter befinden, die seither dem Original auf seinen Wanderungen abhanden gekommen sein müssen, s. Beilage V.; eine zweite aus dem XVII. oder XVIII. Jahrb. besitzt nebst der Originalhandschrift selbst die Bibliothek von Zürich (A. 76). Man vergl. über beide die schätzbaren Mittheilungen von G. v. Wyß im Bd. X, S. 49 ff. des Archivs für Schweiz. Geschichte. Wenn sich im Allgemeinen Abschriften dieser Tschachtlan-Dittlinger'schen Chronik nach ihrem Gesammtinhalte nur selten finden, so sind dagegen diejenigen Theile derselben, welche die Geschichte Berns von 1420 bis 1470 fortsetzen, jedoch mit Ausschluß des in besondern Büchern abgeschriebenen Zürich-Krieges, desto häufiger copirt worden. Sie wurden in den Zeiten nach Schilling gewöhnlich mit der Chronik von Justinger zusammengeschrieben und bildeten so den ersten Theil der Stadtchronik, deren zweiter Theil dann die Begebenheiten von 1466 - 1470 und die Geschichte der burgundischen Kriege von Schilling enthielt; und zwar sind in den relativ älteren Handschriften diese Fortsetzungen Justingers nicht nach der verkürzten Schilling'schen Uebersetzung, sondern nach der ausführlicheren Darstellung des Originals mitgetheilt (HI, 8, 53 (nur bis zum Jahr 1444); IX, 261 a).

Was uns nun bei dieser Dittlinger'schen Arbeit zunächst interessiert, sind nicht so sehr jene Zusätze zu der alten Stadt-

Chronik, als die Frage nach der Gestalt, in welcher diese selbst in das Werk aufgenommen worden ist.

Dürfen wir nämlich der Hoffnung Raum geben, daß uns von Dittlinger der ursprüngliche Text treuer wiedergegeben worden sei, als dies, wie wir sahen, von Schilling geschehen ist? Der Vorbericht, welcher zwar nicht der gedruckten Schilling'schen Uebersetzung, aber dem handschriftlichen Original vorgelegt ist (s. die Vorrede zum gedruckten Tschachtlan S. VII f.), ist dieser Vermuthung nicht günstig. Denn seine Worte „die Chronik sei geschrieben und gezogen worden uß der rechten Cronik der Stadt Bern, sofern die an ir selber gesetzt und geschriben sei“ lassen eher an eine freie Benutzung, als an eine genaue Reproduktion des alten Justinger denken, abgesehen davon, daß wortgetreue Abschriften älterer Werke überhaupt nicht im Geiste der Zeit lagen. Vergleicht man überdies Handschriften Justingers, die noch vor dem Jahr 1470, d. h. vor der Abfassungszeit der Tschachtlan-Dittlinger'schen Chronik geschrieben sind, und hält man ihren Text dem Texte dieser Vektorn gegenüber, so muß man sich in jener Vermuthung nur bestärkt fühlen. Denn die Abweichungen von dem älteren Texte verrathen oft genug eine willkürliche und mit bestimmter Absicht ändernde Hand, die bald durch kleine Zusätze etwas erläutert, bald den Text ins Kurze zieht, oder auch Anstößiges wegläßt und allzu schroffe Aeußerungen mildert. Belege sollen unten beigebracht werden. Um also dem Originaltexte Justingers näher zu kommen, müssen wir uns nach ältern Zeugen, als Tschachtlan's Chronik, umsehen.

Es wollte mir lange nicht gelingen, eine Handschrift aufzufinden, welche aus einer verhältnißmäßig so frühen Zeit datirte. Es gibt zwar eine Anzahl Codices, deren Text ein von dem Texte Tschachtlans sowohl als Schillings abweichendes und alterthümlicheres Gepräge an sich trägt, und doch im Wesentlichen und bis auf einzelne Ausdrücke und Wendungen wieder ganz damit zusammenstimmt; allein theils ist die Abfassungszeit dieser Handschriften ganz unbestimmt,

weil sich weder der Name des Schreibers, noch irgend eine Zeitangabe außer derjenigen der spätern Besitzer beigefügt finden, theils, wo beides genannt wird, gehört der Schreiber erst dem XVI. oder XVII. Jahrhundert an; dies hindert nun zwar nicht, daß das Original, das er abgeschrieben hat, aus einer viel früheren Zeit datire und vielleicht schon in der ersten Hälfte des XV. Jahrh., kurze Zeit nach Justinger, verfaßt worden sei; allein wenn eine bestimmte Angabe darüber fehlt — und sie fehlt bei allen — so kommen wir nie aus dem Gebiete der bloßen Vermuthungen und Wahrscheinlichkeiten heraus. Endlich glückte es mir auf dem Schlosse Spiez in dem Archiv der Familie von Erlach eine Handschrift aufzufinden, welche die Unterschrift trägt: Ulrich Riff de Rapperswil 1464. Der in Quart auf 241 Blättern in Doppelcolumnen geschriebene Papier-Codez ist zwar lückenhaft, allein im Wortlaut stimmt er vollständig zusammen mit jenen so eben erwähnten Handschriften, und das höhere Alter des diesen letzteren zum Grunde gelegten Textes wird so durch diese Uebereinstimmung mit der Spiezerhandschrift außer allen Zweifel gesetzt.

Unter diesen Handschriften verdient nun besonders diejenige unsere Aufmerksamkeit, welche lange Zeit ein Eigenthum der Familie Steiger von Bern war und auch noch ihr Wappen auf der inneren Seite des Einbandes trägt, sich aber jetzt auf der Stadtbibliothek von Winterthur befindet. Diese Handschrift trägt zwar weder den Namen ihres Schreibers noch das Datum ihrer Abfassung, allein, wie ein bewährter Kenner in diesen Dingen, Herr Staats-schreiber von Stürler, in seinem Vorbericht zu einer der Berner-Bibliothek von ihm zum Geschenk gemachten sorgfältigen Abschrift dieses Codez bemerkt, deuten schon die äußeren, freilich auch nicht ganz untrüglichen, Kennzeichen des Schriftcharakters, der Sprache und Rechtschreibung, endlich des dem Papier eingedrückten Wasserzeichens eher auf die erste, als auf die zweite Hälfte des XV. Jahrhunderts und die inneren Merkmale führen mit Sicherheit auf eine den

Textbearbeitungen Tschachtlan's und Schilling's vorangegangene Zeit. Wie weit man in Bestimmung derselben gehen dürfe, hängt insbesondere von einer chronologischen Angabe ab, die sich mit denselben Worten auch in dem gedruckten Justinger (S. 315) findet. Es ist die Rede von der Reichsacht, welche Heinrich Gruber aus dem Wallis 1417 über die Eidgenossenschaft gebracht hatte, und die dann auf dringendes Ansuchen der eidgen. Boten von König Sigismund wieder aufgehoben wurde. Diese Aufhebung fand Anfangs Septembers 1418 statt. Mit dem Bericht über diesen Vorfall verknüpft nun der Referent auf eine etwas ungeschickte und zu Mißverständnissen verleitende Weise was sich erst nach Aufhebung der Reichsacht noch weiter aus dieser Gruberschen Angelegenheit Mißbeliebiges für die Eidgenossenschaft entwickelt hat, daß nämlich Gruber später seinen Handel einigen schwäbischen Edelleuten, namentlich dem Herzog von Urslingen und dem Grafen von Zollern übertrug, welche dies zu einem erwünschten Vorwande gebrauchten, die Eidgenossenschaft zu schädigen¹⁾. Die darüber erhobene Klage ließ König Sigismund „lichtenlichen hinslichen,“ wie sich die Winterth. Handschrift ausdrückt, und „also hat die sach gewärt bi 25 jaren und wärte darnach auch als vor.“ — Man hat an diesen 25 Jahren, wie es scheint, schon in alten Zeiten Anstoß genommen, hauptsächlich wohl aus dem Grunde, weil man, nach dem Zusammenhang, in dem die Worte stehen, meinen sollte, der Chronist wolle die Zeit bezeichnen, wie lange es gedauert habe, bis König Sigismund die von ihm über die Eidgenossenschaft verhängte Reichsacht wieder aufgehoben habe. Da diese aber schon ein Jahr nach ihrer Erklärung wieder aufgehoben wurde, so wußte man natürlich mit den 25 Jahren „als lang die

¹⁾ Die Absagebriefe dieser „Bettel-Herzoge,“ wie sie Tschudi nennt, fallen in die Jahre 1422 — 1427 und Tschudi hat einen derselben von einem „Hänsli Tüffel und Hans Singer“ zur Probe mitgetheilt (II, S. 147).

sach gewärt hat," nichts anzufangen. Daher wohl substituirt schon der Verfasser der bernischen Abschrift des Tittlinger-Tschachtlan'schen Textes (H X. 34) den 25 Jahren 35 Tage, die aber durchaus keinen historischen Anhaltspunkt haben; und Johann v. Müller (Gesch. der Eidgen III, S. 156 Note) meinte der Schwierigkeit durch Annahme eines Mißverständnisses von Seite des Chronisten abhelfen zu können; nicht 25 Jahre nämlich, sondern das 25. Jahr des laufenden Jahrhunderts oder das Jahr 1425 sei eigentlich gemeint; denn damals sei erst der zugleich mit der Reichsacht verhängte Kirchenbann, zunächst zwar nur für den Magistrat von Zürich, endlich aufgehoben worden, wie aus einem von Hottinger (Hist. Eccl. VIII, 1411 sq.) angeführten Documente hervorgehe. Allein dieses ebenso künstlichen, als unwahrscheinlichen Auskunftsmittels bedarf es nicht, wenn man nur nicht außer Acht läßt, daß der Chronist den Zusammenhang seiner Erzählung unterbricht, um mit den Worten „und kam mit sinen sachen zu dem v. Bolz — und warte darnach ouch als vor“ eine Notiz einzuflechten, welche chronologisch erst an das Ende des folgenden Kapitels gehört hätte. Die 25 Jahre berechnete er aber, wie es scheint, von 1417, wo Gruber die Reichsacht erwirkte, bis 1442, dem Todesjahr des Herzogs von Urslingen, der vorzugsweise seinen Namen zu jenen im Namen Grubers gegen eidgenössische Kaufleute verübten Gewaltthätigkeiten gegeben hatte. Daß übrigens jene Raubankfälle „ouch nachher wie vor“ fort dauerten, wie der Chronist sagt, beweist unter Anderm der Vorfall, welchen Tschachtlan (S. 326) aus dem Jahr 1456 erzählt.

Durch diese chronologische Notiz, die sich auch in den übrigen Handschriften, welche den Text der Winterthurer-Handschrift mit einiger Sorgfalt darstellen, wiederfindet, wird das Alter dieser Klasse von Handschriften in die Mitte des 15. Jahrhunderts gerückt, wo Justinger gewiß nicht mehr am Leben war und also diese Notiz nicht mehr selbst beifügen konnte. Dadurch wird zugleich die Erweiterung

des ursprünglichen Textes durch Zusätze aus einer späteren Zeit außer Zweifel gesetzt. Zwei dieser Handschriften, und zwar gerade solche, die sich durch Genauigkeit und Vollständigkeit auszeichnen und darin noch die Winterth. Handschrift übertreffen (sie sind von der Hand des bekannten Michael Stettler und seines Sohnes Hieronymus Stettler geschrieben (H IX, 262 u. H I, 54), führen die Geschichte nur bis zum Jahr 1417 und endigen mit der S. 318 erzählten Ankunft Papst Martinus V. in Bern. Es wird dadurch der Vermuthung Raum gegeben, daß dasjenige, was in andern Handschriften und im gedruckten Justinger noch weiter folgt, namentlich das Verzeichniß der am Constanzer-Concil anwesenden Prälaten und Fürsten (S. 320—336) und der mit besonderer Ausführlichkeit erzählte und nicht in allen Handschriften, wie das übrige Buch, in Kapitel eingetheilte Krieg mit Wallis (S. 337—370) eigene Aufsätze sind, die erst später, vielleicht durch einen ähnlichen Rathschluß, wie dies von dem erst durch Tschachilan aufgenommenen Kriege mit dem Herzog von Mailand ausdrücklich gesagt ist (S. 371—378), der alten Stadtchronik einverleibt worden sind. Dasselbe mag nun auch mit dem noch früheren Kapitel von der Gruber'schen Angelegenheit der Fall sein, ohne daß dadurch das höhere Alter und der Justingersche Ursprung des übrigen Textes jener Handschrift in Frage gestellt würde.

Sollte der kritische Grundsatz, daß der Text einer Schrift ein um so höheres Alter anzusprechen habe, je kürzer er gehalten ist, — weil eine Anfangs nur dürftige, annalistisch verfaßte Aufzeichnung in der Regel später erweitert und mit Zusätzen vermehrt zu werden pflegt — eine unbedingte und allgemeine Geltung haben, so dürfte indessen eine Klasse von Handschriften, von der ich absichtlich bis jetzt noch nicht gesprochen habe, auf jene Ehre der Priorität die meisten Ansprüche besitzen. Schon die Herausgeber Justingers machen S. VII der Vorrede auf gewisse Handschriften aufmerksam, welche einen von dem gewöhnlichen abweichenden, viel kürzeren

zeren Text enthielten, der sich zu demjenigen der gewöhnlichen Handschriften fast nur wie ein Auszug verhalte. Als einen solchen könne man ihn aber doch wieder aus dem Grunde nicht betrachten, weil er in einzelnen Stellen um ein Paar Worte, nicht immer nur um unbedeutende, reicher erscheine. Da nun diese Handschriften zugleich in Sprache und anderweitigen Kennzeichen die Spuren eines verhältnißmäßig hohen Alters an sich tragen, was liegt näher als die Vermuthung, es sei wohl dieser kürzere Text der eigentliche Originaltext, der ausführlichere der übrigen Handschriften dagegen nur eine ergänzende und erweiternde Uebearbeitung desselben? Zur näheren Würdigung dieser Vermuthung, auf die bereits die Herausgeber Justingers verfielen und die sich fast von selbst einem Jeden aufdrängt, der diese Handschriften zum ersten Male zu Gesicht bekommt, wird es nöthig sein, eine kurze Charakteristik derselben voranzuschicken.

Es sind mir davon bis jetzt nur vier näher bekannt geworden. Drei derselben werden bereits von Haller, Schw. Bibl. IV, Nr. 372 angeführt und diese befinden sich jetzt die Eine auf der Stadtbibliothek zu Bern (H I, 41), die Andere in der Privatbibliothek des Herrn von Müllinen-Mutach, die Dritte auf der Zürcher-Stadtbibliothek. Die Erste war einst Eigenthum des Jakob von Stein, der um die Mitte des 15. Jahrhunderts lebte und einer der reichsten Berner-Patrizier war. Sein Wappen dient auf dem ersten Blatte zur Verzierung des Anfangsbuchstabens und sein Name mit der Jahrzahl 1469 steht mitten in dem Inhaltsverzeichnisse der einzelnen Kapitel. Im 18. Jahrhundert war dies Manuscript im Besiz des Verfassers der Schweizerbibliothek G. G. Haller, der am Rande die vielen Zusätze beige-schrieben hat, welche das zweite Exemplar dieser Art von Handschriften darbietet. Dies Letztere befand sich damals in den Händen des Herrn Alex. v. Wattenwyl von Nidau und ist jetzt Eigenthum des Herrn v. Müllinen-Mutach. Dasselbe ist um ganze Kapitel und eine Menge von Zusätzen reicher als das Erstgenannte und schließt sich in seinen Les-

arten viel mehr an die übrigen Justinger'schen Handschriften an. Als Schreiber desselben nennt sich (fol. CCLXXXV) ein Nikolaus Tugn, welcher das Jahr 1452 als die Zeit seiner Abfassung angiebt. Das dritte Exemplar, welches Haller als ein Eigenthum des Hrn. Conrad Müsscheler bezeichnet und das sich jetzt auf der Stadtbibliothek zu Zürich (A. 122) befindet, ist von Melchior Rupp, Schulmeister in Schwyz, geschrieben und zwar, wie das erste, im Jahr 1469; es schließt sich in seinem Texte zunächst an die Handschrift v. Müllinen an. Ein viertes, von Hallern nicht gekanntes Exemplar ist auf der Bibliothek zu Basel (Nr. E. II, 11). Sein ehemaliger Besitzer war ein Amerbach, dessen Name am Fuße der ersten Textseite beige geschrieben ist. Es trägt keine Jahrzahl seiner Abfassung, stimmt aber fast wörtlich mit dem Zürcher-Codez überein.

Es ist dieser Art von Berner-Stadtchronik eigen, daß sie nirgends als für sich bestehende Schrift, sondern immer nur im Anschluß an die Chronik von Königshofen erscheint, daher sie auch auf Bibliotheken nur unter diesem letzteren Namen gefunden wird. Keine derselben trägt den Namen Justingers oder seine Vorrede an der Stirne, sondern entweder haben sie keinen Titel oder unter der einfachen Ueberschrift „Chronik der stat Bern“ schließen sie sich so eng an die vorangehende Elsäßer-Chronik an, daß nicht allein die Blattzählung, wo eine solche stattfindet, ohne Unterbrechung fortläuft, ja, daß das Register des Zürcher-Codez sie geradezu als ein fünftes Kapitel der Königshofen-Chronik bezeichnet, sondern daß die Anfangsworte des ersten Kapitels mit der vorhergehenden Kaisergeschichte des Königshofen in die engste Verbindung gebracht werden: „In der zyt, als Keyser Friderich Keyser wart, als hievor stat bi andren Rungen und Keysern geschriben,“ worauf dann mit kurzen Worten folgt, was bei Justinger den Inhalt des fünften und sechsten Abschnittes bildet. In der Auswahl und Anordnung des Stoffes schließt sich diese Chronik ganz an die Justinger'sche an, mit der sie auch im Wortlaut oft zusammentrifft. Dem Exemplar des

Herrn v. Müllinen fehlen die letzten Blätter, so daß es mit dem ersten Satze des Kapitels aufhört, das wir im gedruckten Justinger S. 259 finden; dasselbe ist der Fall bei dem Basler-Manuscript, welches mitten in einem Satze aus dem Kriege mit Wallis abbricht; das Original, von dem es eine Abschrift ist, muß aber mit dem Kapitel, welches die Ueberschrift führt: „das die vesti Grasburg in der von Bern hand kam“ geendigt haben. Es erhellt dies aus dem vollständig abgeschriebenen Register der einzelnen Kapitel, welches im Anfang steht. Eben jenes Kapitel von der Besetzung der Grasburg ist nun auch das letzte in dem Codex des v. Stein, so daß dies wohl den ursprünglichen Umfang und die Begrenzung dieser Klasse von Handschriften bezeichnet¹⁾.

Aus dem Gesagten geht deutlich hervor, daß diese Art von Berner-Chronik mit der Justinger'schen in enger Beziehung steht und daß die eine nicht ohne Benutzung der andern entstanden sein könne. Wenn ich nun, ungeachtet daß der Text der Königshofen-Handschrift der kürzere ist, ihn dennoch nicht etwa nur für einen ersten, noch dürftigen Entwurf halte, der dann später unter Justingers Namen weiter

¹⁾ In der Handschrift des Herrn von Müllinen sind die letzten Blätter des Registers abgerissen, so daß sich nicht erkennen läßt, wie weit sich der ebenfalls verstümmelte Text erstreckt habe. Der Zürcher-Codex bricht schon bei dem Jahr 1414 mit der Eroberung der Besetzung der Grasburg (im gedruckten Justinger S. 304) ab, ohne Andeutung, daß noch etwas weiter folgen sollte. Auch das Register erstreckt sich nicht weiter; doch darf man dabei nicht übersehen, daß dasselbe in der Zürcher Handschrift nicht, wie bei dem Codex von Stein, aus dem Original mit abgeschrieben ist, sondern eigens zu der Handschrift selbst angefertigt wurde. Daher stimmen auch hier die im Register angezeigten Seitenzahlen mit den Zahlen der Textseiten genau überein, was dagegen bei dem Codex von Stein nicht der Fall ist. In der Handschrift v. Müllinen hatte ursprünglich bloß der Königshofen eine Paginirung, in der Bernerchronik ist sie von späterer Hand mit arabischen Ziffern nachgetragen. Im Basler-Codex stimmen die Zahlen des Registers mit denen des Textes überein, so daß es sich wohl damit verhält, wie bei dem Zürcher-Codex.

ausgeführt worden und zu dem Umfang gediehen sei, den uns gegenwärtig die Justinger'sche Chronik darbietet, so bestimmen mich dazu folgende Gründe:

1) Gegen ein höheres Alter dieser Chronik, kann man sagen, spricht schon die Aufnahme einer Begebenheit aus dem Jahr 1424, in welches der Kauf der Feste Grasburg fällt. Die Justinger'sche Chronik schließt bekanntlich mit dem Jahr 1421 „wenne der erste Stein an das Münster geleit ward“ (die Schlußworte: „darnach über nün jare — uf das Fundament gesezet“ fehlen in der Winterth. Handschrift und sind erst von Schilling dem Idealzusammenhang zu Liebe beigefügt worden). Es ist dies auch der schon in der Vorrede bezeichnete Endpunkt des Werkes, welches die Geschichte Berns von Anfang der Stadt bis auf den heutigen Tag, als diese Chronik angefangen wurde, enthalten sollte; nun wurde der Beschluß zu diesem Werke an S. Vincenzen-Abend 1420 gefaßt (S. 3). Das letzte Kapitel der Königshofen-Handschrift ist daher auch in den gewöhnlichen Manuscripten das erste Kapitel der Fortsetzung Justingers durch Dittlinger-Tschachtlan. Indessen kann auf dieses Argument entgegnet werden, daß gleichwie wir bereits in Beziehung auf den Text der ältesten Justinger'schen Handschriften zugegeben haben, daß derselbe später Erweiterungen und Zusätze erhalten haben müsse, dasjelbe auch hinsichtlich des Textes dieser anonymen Stadtchronik als möglich zugegeben werden müsse, zumal der Zürcher-Codez den Faden der Erzählung schon mit dem Jahr 1414 abbricht.

2) Wenn Justinger jenes alte Lied von der einstigen Freundschaft der Städte Freiburg und Bern anführt, so bemerkt er (nach der Winterth. Handschrift): „won uf die zite, als dis buch gemacht ist, so ist nieman so alt gewesen, der von dem getichte nüt wiste ze sagen und wart funden an einer frömbden stat, als ouch ander Ding harinn geschriben an mengen stetten funden ist.“ — Dies Lied steht nun ebenfalls ohne alle Bemerkung in jener kürzeren Stadtchronik. Wäre dieselbe vor Justinger verfaßt, so hätte

Justinger das Lied sicherlich nicht in einer fremden Stadt, sondern in Bern gefunden, da jene Chronik alle Kennzeichen an sich trägt, daß sie von einem Berner für Berner verfaßt ist ¹⁾.

3) Am Schluß der Erzählung von dem dritten Zug der Berner vor Wimmis (S. 91) fügt der Chronist die Bemerkung bei: „ich find auch in allen Croniken, das die edlen, die in der stat Bern geseßen warent oder ußwendig die ir burger gewesen sint, der stat allwegen mit trüwen bystendig gewesen sint.“ Könnte wohl Justinger, der anerkannt erste Verfasser der Berner-Chronik, der in der Vorrede ausdrücklich bemerkt, weil bis jetzt die Berner „söliche ir gschicht und harkomenheit in geschrift bi einandere nit eigentlich behept hand“ sei ihm der Auftrag geworden, eine solche Geschichte abzufassen, — könnte er bereits von einer Mehrzahl von Chroniken über Berns innere und äußere Verhältnisse sprechen?

Auch bei Angabe der bei Laupen gefallenen Feinde spricht der Verfasser von einem Theil der andern Chroniken, die eine höhere Zahl nannten, wofür indessen die Winterth. Handschr. einfach sagt: „ein teil seit von me, ein teil von minder“ — und darunter wohl schwerlich Chroniken, sondern mündliche Zeugen versteht.

4) Kein günstiges Vorurtheil für ein höheres Alter des Chronisten erweckt, daß er bei der Schlacht im Jammerthal die charakteristischen Neckertinslacher (beiläufig bemerkt ein Wort arabischen Ursprungs, vergl. *Lane, Manners and Customs of the modern Egyptians, Vol. II, p. 76* und von den Kreuzzügen her mit der Sache selbst ins Abendland gekommen) nach Coder von Stein mit den gewöhnlichen „pffifern und trummeten“ oder nach der Lesart der drei andern Handschriften, mit „pffiften und böggenslachen“ ersetzt,

¹⁾ So z. B. in der Erzählung von dem Bruderkwiste der Grafen von Kyburg (S. 70) heißt es: „umb das er die herschaft hie oben im land, thun und burgdorf, allein besessen hätte.

daß er (S. 162) Justingers Ring mit dem erklärenden Kampf vertauscht, u. a. m.

5) Justinger erzählt in chronologischem Zusammenhang mit den Streifzügen, welche die Berner in den Jahren zunächst vor der Laupenschlacht gegen die Westen des Grafen von Kyburg unternahmen, auch die Eroberung der elsässischen Feste Schwanau (S. 89), zu der ein Zuzug der mit Straßburg verbündeten Berner und namentlich ihr Werkmeister Burkart ein Wesentliches beigetragen habe. Es kann nun bloß durch ein Mißverstehen der äußern Stellung, in welcher diese Waffenthat bei Justinger erscheint, zu erklären sein, wenn der Chronist in Königshofen den Zug gegen diese Feste damit motivirt, daß „der Graf von Kyburg (!) vil gesellen hinein verlegt hätte, so daß von und ab derselben großer schaden beschach.“

6) Entscheidend für die spätere Abfassung dieser kleineren Chronik scheint mir aber besonders, daß dieselbe bei Erwähnung des ersten Gefechtes vor Wimmis (S. 44) bereits die Stadtchronik als eine ihrer Quellen anführt. Denn diese ist unstreitig gemeint, wenn der Chronist sagt: „und seit die cronet, das so ein stark gevedchte und sturm do was, als die von Vern je gehept hetten.“ Man vergleiche damit die Winterth. Handschr., welche in Beziehung auf eben dies Gefecht bemerkt: „und beschach das grösste manlichest gevedchte, das vormalß in diesen landen jemer gesehen wart.“

Diese und ähnliche Wahrnehmungen dürften die Annahme eines Abhängigkeitsverhältnisses dieser Königshofenchronik von der eigentlichen Stadtchronik, wie sie uns die Winterthurer- und die ihr ähnlichen Handschriften darstellen, hinreichend rechtfertigen, wozu noch kommt, daß in vielen Kapiteln der Text der ersteren alle Kennzeichen eines bloßen Auszuges aus der ausführlicheren Darstellung der letzteren an sich trägt. Indessen ist dies bloß so zu verstehen, daß der Chronist neben andern Quellen auch die Justinger'sche Chronik benutzt und theilweise ausgezogen habe. Denn wenn er auch in der äußern Anordnung und in der Wahl

seines Stoffes die Stadtchronik zu Grunde gelegt hat, so würde man doch sein Verhältniß zu derselben ganz irrig auffassen, wenn man ihn als bloßen Epitomator derselben betrachten wollte. Daß er selbstständig eine Mehrzahl von Chroniken benutzt habe, ergibt sich schon aus der oben unter 3) angeführten Stelle, nach welcher er „in allen Chroniken“ dasselbe über das Verhalten des in Bern verbürgerten Adels gelesen habe. Diese Selbstständigkeit seiner Forschung erhellt aber auch aus folgenden innern Merkmalen:

1) Der von Justinger gesammelte Stoff wird nicht selten durch neue Thatsachen erweitert und vervollständigt. Weniger zeigt sich dies in einer Vermehrung der mit Ueberschriften versehenen Abschnitte oder Kapitel, in welche Justinger seine Erzählung abgetheilt hat. Denn während der Königsbuch-Chronist über 50 dieser Abschnitte weniger hat als Justinger (s. Beilage VII), so enthält er nur zwei, die sich bei Justinger nicht finden, und zwar nicht eben bedeutende: 1) daß im Jahr 1275 Papst Gregor nach Lausanne gekommen sei und 2) daß es 1366 unterhalb der Mideck gebrannt habe. Dagegen fügt er öfter dem bereits von Justinger Mitgetheilten kleine Zusätze bei, die er aus anderweitigen Quellen geschöpft haben muß. So läßt er Bern im J. 1191 „im meygen“ erbaut werden; er meldet, daß die Landesherren nicht allein die Kinder des Herzogs von Baringen vergiftet, sondern auch seinem Weibe etwas zu essen gegeben hätten, wovon sie „unbärhaft“ d. i. unfruchtbar wurde; der ungenannte Sachsenkönig, von dem nach Einigen die Baringer abstammen sollten (S. 15), wird von ihm geradezu als König Conrad bezeichnet; die steinerne Brücke bei dem Predigerkloster läßt er den Bruder Humbert „mit seinem eygnen gelt“ bauen; die Belagerung von Peterlingen (S. 38) hat den Zusatz: „und wie das were, das friburg elter were denn Bern, so wart doch der von Bern volk gebriset und gerümet für die von friburg.“ Nach der Erzählung von dem unglücklichen Gefecht in der Schopthalde fügt er wie zur Satisfaktion der unterlegenen Berner noch

hinzu: „derselbe sun Königs Rudolff starb darnach im andern jare zu Behem.“ Den Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen Oesterreich und den Waldstätten setzt er in das Jahr 1260, womit wahrscheinlich der Zeitpunkt gemeint ist, wo sich die Länder gegen das Haus Habsburg-Laufenburg erhoben und dieses Haus durch ihren hartnäckigen Widerstand endlich nöthigten, seine Rechte im Jahr 1273 an den in dem gleichen Jahre zum röm. König erwählten Grafen Rudolf v. Habsburg zu verkaufen. Bei dem Ueberfall Thuns durch die Berner, welche dem Brudermörder Eberhard von Kyburg zu Hülfe geeilt waren (S. 71), läßt er Thuner sich in die Kirche von Scherzligen flüchten, und später den Schultheiß Münzer vor Wimmis (S. 80) den Feinden unß an den Fesen (Niesen) nachrennen. Bei der Eroberung Gümmons macht er nach den Worten „und was in ankomen von einem herren von Savoy, der Gümmonen in kurzem gebuwen hatt wider einen römischen König“ (S. 83) den mysteriösen Zusatz: „denn es was einer denne im leben, der do half Gümmonen buwen, der half ouch Gümmonen brechen,“ worunter wohl der sogenannte innere Graf von Savoy gemeint ist, der zum Verdruß des äußern Grafen, des Herrn von der Waadt, den Bernern Hülfsmannschaft nach Gümminen gesandt hatte. Aus dem Kriege Berns mit Freiburg und dessen Verbündeten in den Jahren 1340 und 1341 erzählt nur er den charakteristischen Zug, daß die Berner ihren Gegnern, die sie abwechselnd zu Burgdorf, Thun, Narberg und Büren aufsuchten (S. 133) „das Korn ab dem strow schnitten und die ely (Aehren) mit inen gen Bern führten und inen das strow ließen.“ In dem Bericht von dem Zug der Berner und Freiburger gegen den Grafen von Greyers im Jahr 1349 (S. 140) fügt nur unser Chronist am Ende noch bei: „und wolten gern fürbas ziehen gen Greyers und gen Sanen, denne das man nit spise hat.“ Den Mörder Rudolfs von Erlach wollten die Hunde „vor der brugg des huses“ fressen, und wenn er erwischt worden wäre „er were ge-

redret worden“ (s. dagegen Justinger S. 159). Auf dem Tag zu Jegistorf (S. 180) hatten die Berner „die Zukunft der Herren vorhin by einem man od vernommen.“ Eigenthümlich ist der Zusatz zu den „mengerley Reisen, so die von Zürich thaten (S. 226), wo nach dem Chronisten die von Wintertur kamen ze dem closter genant Gevene, lit jenent dem Züriberg, da wurden der vigen den erlagen me denn 70 man.“ Von den wegen Unglauben Gebüßten (S. 243) heißt es in der Handschrift v. Müllinen: „und mussten darzu gelwe crüze tragen jar und tag“ aber die Worte sind von anderer Hand wieder ausgestrichen und finden sich in den übrigen Handschriften nicht.

Diese kleineren Zusätze mehrten sich gegen das Ende der Handschrift, wiewohl einige in Justinger sehr ausführlich gegebene Stücke, wie der Krieg mit Wallis, nur in einer höchst summarischen Weise und nur in der Handschrift v. Stein und von dem Basler-Codez mitgetheilt sind. So heißt es in dem Bericht über die Anstalten zum Empfang des Kaisers Sigismund in Bern (S. 287): „die stat Bern hat ouch geordnet einen keller mit win, da man menglichem win gab; si hatten ouch geordnet in dem frowenhus das jederman wohl empfangen werde und nieman nüt bezalte, dieselben zwo herlichkeiten der künig darnach dick und vil vor fürsten und herren rümte.“ Bei dem Zug zur Eroberung des Aargaus nach Zofingen (S. 296) „zoch mit inen der her Cunrat von Friburg, Graf zu Müwenburg, die stett Müwenstatt, Bielle, zc.“ Die S. 297 nur kurz berichtete Uebergabe der Stadt Brugg wird hier etwas ausführlicher mit den Worten erzählt: „also zoch man für Brugg das schloß; das ward ouch vast genötet. Nu was ettwe viel reißiger gesellen in dem schloß; da die sachent, das si nit beheben mochten, so ritten si von dem schloß. Also sagten die erberen lüt, so in der statt seßhaft warend, ein

teding an und ergaben sich ouch an das rich und an die stat von Bern, als das die Briefe wisent, die darüber gemacht wurden.“ Von Thüring von Hallwyl, der vor Wildede einige raublustige Berner erschlug (S. 299) vernehmen wir: „wann si wunden den vorgeantent Thüring gar übel und etwe-vil siner gesellen.“ Der Zuzug der Berner zu dem eidgenössischen Heer vor Baden (S. 301) wird näher dahin bestimmt, daß ihnen die Berner „ir großen büchsen und den büchsenmeister und 50 spieß¹⁾ und 1000 gewapneter mannen zu fuß“ sandten; und von den Thuner-Wagen, die sich bei Lengzburg säumten und dem Feind in die Hände fielen, heißt es, sie seien „mit harnesch und äßiger spys“ beladen gewesen. In dem Kriege von Wallis (der sich einzig in der Handschr. v. Stein und theilweise in der von Basel erhalten hat) läßt der Chronist die Walliser nicht nur dem von Maron „sinen turn zu löuck, den er köstlich gebuwen hatte“ und sine veste Belegard uffbrechen, sondern auch dem Bischof „sin hus ze Naters und ouch das zu löuf“ (S. 340). Vielmehr Details enthält das Kapitel von dem zweiten Zug der Berner nach Wallis (S. 360): „und zugen aber die „von Bern mit den iren und die von solotren und friburg „mit einem schönen volk zu roß und ze fuß und mit inen „die von Bielle und Müwenstat und ettwe-vil junger gesellen von Swiz, und zugen für Hasli uff, und da si gen „Hasli kamen uff St. Michels abent, da fiel in der nacht „ein großer schnee, inmaßen das kein roßvolk hinüber mocht „komen. Doch zoch das roßvolk hinüber mit großer Arbeit, „und die jungen wolmügenden gesellen ließent ir pfert hie- „diesent und zugen ze fuß hinüber; und als man by über „den berg was komen, da was es angender nacht; da „schlug man sich für das Dorf Gestelen nieder, und stießen „das dorf an und brann die ganze nacht und lagen die „walliser mit 2 pannern allernechst daby.“ S. 367 findet

¹⁾ Die Handschrift von Stein gibt durch einen argen Schreibfehler: 5000 spieß an.

sich der Zusatz: „nu hat der babst einen versecher
gesezt an das bystum ze sitten, einen bischof
Colozenß; der handlote der walliser sach vast in
dem rechten.“ In Bezug auf die 10,000 Gulden Ent-
schädigung, welche die Walliser den Bernern bezahlen sollten
(S. 369), gibt der Chronist die Erläuterung: „des be-
zahlen die von Löuf, von Syders, von Sitten
5000 Gulden, die ander 5000 Gulden, so die tüt-
schen geben sollten, nam der von Karon über
sich.“ Auch die letzten Kapitel sind zwar sehr kurz aber
originell gehalten. Zu S. 382 wird bemerkt: „das die
vorderen predier hinwegfuren, die die observanz
nit halten wolten,“ und zu S. 386, daß der erste
Stein am Münster „mit großer würdigkeit, mit
aller pfaffheit und mit dem heltum“ gelegt wurde.
Wenn diese mannigfaltigen Zusätze, deren Zahl damit keines-
wegs erschöpft ist, auf der einen Seite von der Selbststän-
digkeit des Verfassers dieser Chronik zeugen, so unterstützen
sie zugleich auf der andern Seite die Voraussetzung einer
späteren Abfassung derselben. Denn würde wohl ein nach-
folgender Uebersetzer derselben so manchen charakteristischen
Zug übergangen haben, der doch keineswegs nur als rheto-
rische Amplification betrachtet werden kann, sondern eine
wirkliche Ergänzung des überlieferten historischen Stoffes ist?

2) Auch in der Beziehung zeigt sich der Königshofen-
Chronist unabhängig von der Justinger'schen Chronik, daß
er sich in dem Bericht von der Laupenschlacht viel enger an
die Narratio prælii Laupensis (s. Geschichtsf. II, S. 45 f.)
anschließt, als Justinger. Das von dem Letzteren beigelegte
Vorwort (S. 92 f.) ist weggelassen und dafür die Eingangsworte
der Narratio übersezt, doch ergänzt er dabei die Zahl
der gefallenen Feinde, welche die Narratio nur zu 1500 be-
rechnet, auf 4000 (Justinger sezt dafür vierthaltaus-
send). Auch in der Anordnung der Materie folgt er dem
von der Narratio vorgezeichneten Gange, sezt die Forderungen
des Grafen von Neuenburg vor diejenigen der Grafen von

Aargau und erwähnt den vom Aargau her drohenden Zuzug der Oesterreicher gleich bei Aufzählung der übrigen Gegner Berns; mit der Narratio läßt er auch jenen Ausföhnungsversuch mit Freiburg zu Blamatt (S. 100) aus u. s. w. Dagegen nimmt er aus Justinger auf was in der Narratio übergangen ist: die Vermittlungsversuche des äußern Grafen von Savoy, die Ankunft und Wahl Rudolfs von Erlach zum Hauptmann, nebst Allem, was derselbe während des Kampfes und nach demselben gethan und gesprochen habe, die tapfere Gegenwehr der Besatzung von Laupen, die Verlegenheit der von allen Bundesgenossen entblöhten Berner, die Gesandtschaft des v. Kramburg an die Waldstätte, die Ankunft der von dort gesandten Hülfsvölker in Muri, ihren Ausmarsch nach der Brunnenscheuer, ihr Verlangen, den Vorstreit zu haben, ihre Bedrängniß während des Gefechtes, die Flucht der Feinde, den Unterschleif des Grafen von Narberg u. a. m. (S. das vor. Heft des Archivs, S. 29 ff.) Dagegen verschweigt er mit der Narratio die Verhandlung des Grafen von Nidau mit den übrigen Heerführern vor der Schlacht.

3) So wie der Verfasser in der Laupenschlacht jene gleichzeitige Quellschrift der Narratio zu Grunde gelegt hat¹⁾, so hat er in den der Laupenschlacht vorangehenden Zeiten die Notizen der Cronica de Berno viel mehr benutzt, als Justinger, und gibt davon meist eine wortgetreue Uebersetzung.

¹⁾ Er geht darin sogar so weit, daß er den auffallenden Schreibfehler der Narratio beibehält, wonach der österreichische Feldhauptmann, der nach der Laupenschlacht die freiburgischen Söldner befehligte, aus einem Burkart von Ellerbach in einen Burkart von Erlach verwandelt wird. Daher macht er in einer Stelle (S. 133 des gedruckten Justinger) das lächerliche quid pro quo: „als sich her Burkart von Erlach ze Berne und herzog von Oestrichs Landvogt und des von friburg houptman dick und vil besampnoten.“ Derselbe Fehler erscheint auch in dem Basler-Exemplar mit nachheriger Correctur, während die Handschrift v. Mülinen überall das Richtige corrigirt hat und der Zürcher-Codex zwischen beiden Schreibarten schwankt.

4) In origineller Darstellung gibt der Chronist die Mordnacht zu Zürich und den Krieg Zürichs mit Oesterreich, und da wir diese beiden Stücke genau mit denselben Worten in Etterlins Chronik antreffen, der um 1507 schrieb, so erhellt daraus, daß Etterlin die von ihm mehrfach benutzte Berner-Chronik in einem solchen Königshofen Exemplare, vielleicht in der jetzt in Zürich befindlichen Abschrift des schwyzerischen Schulmeisters Melchior Rupp vom Jahr 1469, gelesen hat. Auch Dittlinger-Tschachtlan haben den Text dieser Chronik stark benutzt, da sich bei ihnen eine Menge charakteristischer Lesarten aus ihr wiederfinden, welche in den Winterth. Handschriften und bei Schilling umsonst gesucht werden¹⁾. Dagegen finden sich einige der Zusätze, um welche die kleine Chronik reicher ist als die gewöhnliche Stadtchronik, nur in einer einzigen der von mir bis jetzt verglichenen Handschriften (H I, 53), die sonst in ihrer ersten Hälfte dem Text der Winterthurer-Handschrift folgt.

5) Es finden sich in den Kapiteln, welche der Laupenschlacht vorangehen, in diesem Königsh.-Just. sogar Spuren einer Berichtigung der gewöhnlichen Stadtchronik, die, wenn sie wirklich als solche zu betrachten wären, und nicht bloß auf der Benutzung einer andern und richtigeren Quelle oder Tradition beruhen, natürlich ebenfalls für eine spätere Abfassung dieser Chronik Zeugniß ablegen würden. So wird der erste Zug vor Wimmis (S. 44) mit der bestimmten Zeitangabe eingeführt, daß dieser Zug noch stattgefunden habe, „bevor der König die stat belag.“ Daher steht

¹⁾ Die fast wörtliche Uebereinstimmung der beiden Texte des Königshofen-Justinger und des Tschachtlan tritt am meisten in der zweiten Hälfte der Chronik zu Tage; man vergleiche z. B. (S. 234 des gedr. Just.) den von den übrigen Textrecensionen ganz abweichenden Eingang, den sie der Erzählung von „der mortlich bösen sach, so einem burger ze Bern beschach“ vorsehen, die beiden gemeinschaftliche und von dem Texte der andern Recensionen stark differirende Fassung „der großen Reise die gen Ungarn beschach“ (S. 238 f.) u. a m.

dies Kapitel und das damit unmittelbar zusammenhängende von der Eroberung Jabergrs im Königsh.=Just. vor der Judenvertreibung (S. 38), welche zu der Belagerung Berns Anlaß gab; auch hat jener Bericht von dem Gefecht bei Wimmis eine bessere Redaction, als bei Justinger. Von einer kritisch nachbessernden Hand dürfte auch zeugen, daß die Begebenheiten von 1302 — 1311 (S. 52 — 60) in eine, wie es scheint, chronologisch richtigere Folge gebracht worden sind. Unmittelbar an die Schlacht im Jammerthal (S. 49 f.) wird nämlich die Eroberung Belpß (S. 54) gereiht, welche die Handschrift v. Stein in das Jahr 1300, die übrigen Handschriften richtiger mit der Cronica de Berno noch in dasselbe Jahr setzen, in welchem das Gefecht im Jammerthale stattgefunden hatte (1298). Daran schließt sich dann der Bund mit Laupen (S. 54), welcher übereinstimmend mit der darüber noch vorhandenen Urkunde in das Jahr 1301 gesetzt wird ¹⁾. Auf den Bund mit Laupen folgt in dem Chronisten ganz richtig die Brunst von 1302 (S. 52) und die in dasselbe Jahr (?) fallende Eroberung von Geristein (S. 54), und erst jetzt reiht sich daran der Zug gegen Wimmis (1303), der Bund mit Biel (1306, S. 55), das Ende des siebenjährigen Kriegs mit Freiburg (seit 1298, S. 58), die Erbauung des unteren Spitals (1307, S. 55), die Uebernahme Laupens (1308, S. 56), und die sämtlich in das Jahr 1311 fallenden Ereignisse: von den vielen Leuten, die in der Aare ertranken (S. 59), von dem Besuch König Heinrichs in Bern (S. 57) und von dem Burgrecht des Grafen von Kyburg (S. 60). In Bezug auf König Heinrich wird in Uebereinstimmung mit den Angaben der Cronica de Berno, deren Worte er geradezu

¹⁾ Der gedruckte Justinger allein gibt das Jahr 1304 an, wo das handschriftliche Exemplar die richtige Jahreszahl 1301 hat. Wahrscheinlich glaubten die Herausgeber oder der von ihnen gebrauchte Copist, eine Aenderung anbringen zu müssen, weil das vorangehende Kapitel eine Begebenheit des Jahres 1303 erzählt.

übersezt, eine zweifache Anwesenheit desselben in Bern unterschieden, das erste Mal an S. Philipp und S. Jacobs=abend 1309, das andere Mal an S. Michaelstag 1311, während die übrigen Quellen nur eines einmaligen Besuchs des Königs erwähnen und damit sofort die Geschichte von seiner angeblichen Vergiftung verknüpfen. Mit der Winterth. Handschrift zählt der Königshofen=Just. auch die vornehmen Begleiter des Königs auf, welche in der Cronica nicht erwähnt sind. Dagegen findet im Exemplare v. Stein nach dem Bericht von der Laupenschlacht eine große Lücke von allen den Kapiteln statt, welche im gedruckten Justinger von Seite 120 – 127 stehen; diese Lücke ist in den drei andern Exemplaren auf eine gleiche, aber unmordentliche Weise ergänzt, und, wie aus der Wiederholung einer und derselben Begebenheit sich ergibt, aus verschiedenen Quellen.

Doch ich breche hier diese Charakteristik ab. Das Gesagte mag zur Rechtfertigung des oben aufgestellten Satzes genügen, daß diese dem Königshofen angehängte Berner=Chronik zwar von einer selbstständigen Bearbeitung des historischen Stoffes zeugt, aber keineswegs älter ist, als die Justingersche Chronik, wie sie uns in der Winterthurer=Handschrift vorliegt, daß der Verfasser vielmehr diese gekannt und benutzt und hin und wieder aus anderen Quellen ergänzt und berichtigt hat.

Fragen wir uns nun aber noch zum Schlusse, warum der Verfasser dieser Chronik, wenn die Justinger'sche Chronik schon vor ihm geschrieben war, doch so Vieles (über 50 Kapitel) daraus weggelassen, ja warum er es überhaupt nöthig erachtet habe, neben dieser ausführlichen, unter Autorität der Obrigkeit verfaßten Chronik noch eine zweite, in mancher Hinsicht dürftigere und weniger vollständige zu verfassen? — so liegt die Antwort auf diese Frage eigentlich schon in dem Umstande enthalten, daß diese kleinere Berner=Chronik nie anders als im Anschluß an die Chronik des Königshofen erscheint.

Königshofen, oder wie er eigentlich heißt, Jacob

Twinger von Königshofen, war bekanntlich der erste Chronist, der auf Grundlage der in engern Grenzen sich bewegenden und weniger bekannt gewordenen Straßburger Chronik von Fritsche Glosner (vergl. Bibliothek des litterar. Vereins von Stuttgart, Th. I, S. VIII) und vielleicht auch der noch älteren oberrheinischen Chronik, welche Grieshaber 1850 bekannt gemacht hat, eine Chronik in oberdeutscher Prosa schrieb, wie er denn in seiner Vorrede selber sagt: „Man findet geschrieben in Latine vil Chroniken, das sint Bücher von der zit, die da sagen von kaysern, künigen und von andern herren, wie ir leben gewesen und von etlichen geschichten und nennehaftigen dingen, die von in oder bi iren ziten geschechen sint; aber zu tüttsche ist lügel solcher Bücher, wie doch ist, das die klugen leigen also gern lesen von semlich dingen als gelerte pfaffen.“ Diese Neuerung fand denn auch in dem gebildeten oder nach Bildung strebenden Laienstande ungemeinen Beifall und die Chronik von Königshofen wurde von nun an das Haus- und Handbuch, aus welchem man in fürstlichen Schlössern und in städtischen Gemeinwesen seine Kenntniß der allgemeinen Weltgeschichte schöpfte (vergl. Berk, Archiv für deutsche Gesch. III, S. 260, Mone, Quellensammlung zur bad. Landesgesch. I, S. 251), daher auch nicht bald eine Chronik in so zahlreichen Abschriften überall verbreitet ist. Königshofen hatte an seine Geschichte der Päpste und Kaiser die Geschichte seiner eigenen Vaterstadt und seines Heimathlandes angeschlossen, und diese Einrichtung, die allgemeine Weltgeschichte zugleich mit der Spezialgeschichte des eigenen Landes zu verbinden und beide in einer und derselben Handschrift zu vereintgen, fand auch anderwärts Beifall. Man ließ dann beim Abschreiben des Königshofen das letzte Kapitel von der elsäßischen Landesgeschichte weg und setzte an dessen Stelle die des eigenen Landes, seiner Vaterstadt, oder seines Hauses. So verbindet ein St. Galler Codex mit Königshofen eine Geschichte des Thurgaus (Berk, a. a. O. S. 254), ein Basler Codex die Hauschronik der Markgrafen von Nöte-

len (Mone, Quellensamml. d. bad. Landesgesch. I, 280 f.). Dasselbe fand nun auch in Bern Nachahmung, wo, wie es scheint, irgend ein Privatmann, wahrscheinlich aus einem der bernischen Adelsgeschlechter, sich zu seinem Hausgebrauche den Königshofen abschreiben und damit zugleich die Chronik seiner Vaterstadt in kürzerer Fassung als dies bereits in der auf Befehl des Rathes verfaßten, im Archive aufbewahrten und daher dem Privatmanne weniger zugänglichen Stadtchronik Justingers geschehen war, vereinigen ließ. Wenn die Vermuthung nicht zu gewagt ist, so möchte ich annehmen, daß ein Mitglied der Familie von Bubenbergs sich zuerst eine solche Chronik anfertigen ließ. Denn ist es nicht auffallend, daß in allen Handschriften dieser Art die Verbannung Bubenbergs und consequent damit auch seine Rückberufung (S. 145 u. 157) wie absichtlich weggelassen sind? Dieselbe Erscheinung, daß für den Gebrauch einzelner Familien eine Chronik und zwar von demselben Schreiber verfaßt wurde, der eine solche in öffentlichem Auftrage oder wenigstens unter Kontrolle seiner Obrigkeit zur Aufbewahrung im Staatsarchive geschrieben hatte, wiederholt sich ja später wieder in den 80er Jahren mit Diebold Schilling, der ungefähr zu der nämlichen Zeit, als er seine große dreibändige Chronik dem Rath zum Geschenke machte, aus Auftrage des Alt-Schultheißen Rudolfs von Erlach eine Stadtchronik schrieb, in der er sich eine Menge willkürlicher Zusätze erlaubte, zum Theil aber auch einzelne wirkliche Ergänzungen beifügte, die in dem offiziellen Exemplare fehlen¹⁾.

¹⁾ So meldet er in Bezug auf „den Böswicht, der Burgdorf verbrannte“ (S. 231): und ward darnach gefangen und nach sinem verdienen ouch verbrönnt.“ S. 356 fügt er am Ende des Kapitels von dem Zuge der Berner auf den Lötschengletscher noch bei: „und ward ouch in der nacht als kalt, wie heiß es den tag gsin was, daß jederman erfroren wolt sin, und musten sich zesamen riben und smucken, daß der harnisch von inen fiel. (Von derselben Nacht erzählt auch der Königsh.-Justinger, was sonst in keiner der Handschriften steht: „und lagen die nacht uff dem glexer

Aus der Vereinigung dieser Stadtchronik mit Königshofen erklärt sich nun auch von selbst, warum darin fast alle diejenigen Kapitel weggelassen sind, in welchen Justinger Begebenheiten aus der deutschen Reichsgeschichte, Kaiserwahlen, Gefechte im Elfaß und Schwaben u. dgl. erzählt hat. Dies war ja Alles schon in der voranstehenden Kaisergeschichte des Königshofen mitgetheilt worden und konnte also in der Berner-Chronik wegbleiben, in der überhaupt bei dem größern Umfang des ganzen Werkes auf möglichste Kürze und Beschränkung auf das spezifisch Bernische scheint gesehen worden zu sein.

Wir kommen nun wieder auf diejenige Klasse von Handschriften zurück, als deren Repräsentanten wir die Winterthurer Handschrift bezeichnet haben. Sie stellt uns nämlich die relativ älteste Textbildung der Stadtchronik dar, wenn der Königshofentext aus den angeführten Gründen auf diese Ehre nicht Anspruch machen kann. Daß auch dieser Text, zumal in seinen letzten Kapiteln Zusätze und Erweiterungen erhalten habe und demnach in seinem gegenwärtigen Umfange nicht der ursprüngliche sein könne, ist bereits zugestanden. Wie weit aber diese etwa um die Mitte des XV. Jahrhunderts vollzogene Umgestaltung den Originaltext verändert habe, was in dem jetzigen Text noch dem alten Justinger angehöre, was dagegen spätere Zuthat sei, dies wird schwerlich je ausgemittelt werden, es wäre denn, daß der Zufall uns noch Handschriften entdecken ließe, deren Abfassung zwischen 1420 und 1464 (das Jahr, in welchem die Spiezer-Handschrift von Ur. Riff geschrieben wurde) fiel. So viel ist indessen sicher, daß die Stadtchronik, wie sie in den jetzt relativ ältesten Handschriften vorliegt, das Werk eines Verfassers ist, der bei Abfassung seines Buches mit Plan und Methode zu Werke ging und in dessen eingestreuten Betracht-

und verloren die von Bern einen knecht und der von Ballis wurden 15 erflagen, und regnote und haglote und schneit alle nacht").

tungen und Nutzenwendungen sich durchwegs dieselbe politisch-moralische Anschauungsweise widerspiegelt, mag nun dieser Verfasser Justinger selbst sein, oder ein etwas später lebender Uebersetzer seines Werkes. Es wird sich der Mühe lohnen, diesen letzten Satz durch ein Eingehen in das Einzelne näher zu begründen. Ich werde dabei die Seitenzahlen des gedruckten Justingers citiren, mich aber im Wortlaut an den oft vollständigeren Text der Winterth. Handschrift halten.

Der Vorbericht zu der Chronik sagt uns, weil „die Stadt Bern ir geschicht und harkomenheit in geschrift bi einandren nit eigentlich behept habe,“ so sei im Jahr 1420 von R. u. B. der Beschluß gefaßt worden: „das man von dem anvange, als die vorge. stat Berne gestiftet wart, unß uff disen hüttigen tag, als dise kronet angevangen ist, ir stat Berne vergangne und große sachen — zusammenbringen und mit der warheit zusammenlesen solle uff alten büchern und kroniken, so die warheit bewisen und von underwising alter geloubfamer lüten. Derselben arbeit und unmußen, die obgen. sachen ze suchen, ze vinden und uff alten büchern und kroniken ze schriben und in ein buch ze bringen, habe sich in Gottes namen angenommen Cunrat Justinger, derselben stat Berne wilant Stadtschreiber 1).“

1) Ueber diese amtliche Geschichtschreibung, wie sie in Reichsstädten gewöhnlich der Stadtschreiber, bei Fürsten deren Schreiber übernahmen, vgl. Mone, Quellen zur bad. Landesgesch. I, S. 253. Eines der ältesten Beispiele dieser Art bietet uns die Stadt Genua dar, deren Magistrat die Annalen des Caffaro von 1001 in das Archiv aufnahm und dem jeweiligen Stadtschreiber die Fortführung derselben zur Pflicht machte. S. Muratori, Italicar. rec. Scriptor. T. VI, p. 248: „Caffarus — nomina et tempora et varietates personarum, consulatum et comagniarum et victorias et mutationes monetarum eodem consulatu factas — per semet ipsum dictavit et consulibus quidem eius temporis, Tanclerio et Rubaldo Bisaccia et Ansaldo Spinula, et consilio pleno scriptum illud ostendit; consulibus vero, audito consilio consiliatorum, palam coram consiliatoribus „Guilelmo de Columba publico scribano præceperunt, ut librum a Caffaro compositum et notatum scri-

Mit dieser Angabe stimmen nun mehrfache Aeußerungen des Buches selbst überein, welche von der Mühe, die der Verfasser auf die Auffindung seines Stoffes verwendet hat, von der Planmäßigkeit mit der er bei Anordnung desselben zu Werke ging und von der Gewissenhaftigkeit, mit der er das Sichere vom Unsichern, das auf authentisch schriftlichen Belegen oder nur auf mündlicher Ueberlieferung Beruhende unterschied, Zeugniß ablegen. Man vergleiche S. 30: „won uf die zite, als dis buch gemacht ist, so ist nieman so alt gewesen, der von dem getichte üt wiste ze sagen und wart funden an einer frömbden stat, als ouch ander ding harinne geschriben an mengen stetten funden ist.“ S. 34: „was aber die sachen des Krieges were — hab ich in schrift nit funden.“ S. 62: „wie vil aber der rechtung were, das hab ich eiglich nit vernomen, darumb so las ich es bleiben“ (Schilling hat diese Worte ausgelassen). S. 10: „wenn aber derselbe schilt und das wapen seithar geändert ist, das wirt hernach in disem buch geseit (Hinweisung auf S. 46). S. 12: „wenne aber die kilch v. Bern kame an den tütschen orden, das wirt harnach geseit (S. 34). S. 15: „wie es aber darumb sye, daran lit kein not; won wie ich alle sachen dis buches funden hab, es sye in geschrift oder von gloublichen lüten vernomen, die das von ir altvordern wüffent, in dem rechten wil ich die sachen in dis buch setzen, nüt darzu noch davon ze legen, damitte die warheit befreuet, in beßeres oder in engeres gezogen werde, ane geverde.“ S. 23: „wer aber dariinne recht habe, das lan ich an gotte.“ S. 33: „nu gan ich aber fürbas ze sagen von dem zunemen der stat Bern und wie die usnam an ere und an gute, als hienach stat.“ S. 72: „über die rechtunge, so der von Straßberg daran hatt, als davor in dem buch geschriben stat“ (S. 56). S. 92: „das was ze dem dritten mal rechter zügen, als hie in diser kronen geschriben stat

beret et in communi chartulario poneret, ut deinceps cuncto tempore futuris hominibus Januensis populi victoriae cognoscantur.“

(S. 44 u. 52). S. 116: nu were wol, das ir aller namen geschriben were, umb das man si in künftig ziten auch nemen künde.“ S. 118: „ein teil seit von me, ein teil von minder, also hab ich das mittel harin gesezt. Got weiß die zal wol ¹⁾.“ S. 86: „In demselben Gümnenkriege vil großer sachen, reysen und scharmügen beschach, die gar lang ze schriben weren.“ S. 133: „sölicher reisen tag und tag beschachen gar vil; wer möcht es Alles erschriben!“

Der Vorbericht nennt uns als Inhalt der folgenden Schrift: „die sachen, so die obgen. stat Berne, ir fründe und eidgenossen berürent, darzu etlich treffentliche kriege, strite und gevedhte, so in elsas, brisgöwe und in swaben ergangen sint in kurzen jaren, und uswendig der Landen gar wenig sachen und uf das kürzeste zu melden.“

Diesem Programm gemäß bilden denn auch die Bern selbst betreffenden Ereignisse den eigentlichen Kern des Buchs und liefern zugleich den historischen Faden, an den auch die gleichzeitigen Begebenheiten anderer Länder und Städte an gereicht wurden, wenn sie der Verfasser der Aufnahme würdig hielt. Dahin gehören nach dem Vorberichte zunächst solche, welche Berns Freunde und Eidgenossen angien, wie der Sieg am Morgarten (S. 61—65), die Züricher-Mordnacht und der darauf folgende Krieg Zürichs mit Oestreich (S. 144—153), der Sieg bei Sempach und der Krieg der Eidgenossen mit Oestreich (S. 211—215), der Glarnerstreit (S. 222), die Appenzellerkriege (S. 247—251), der innere Zwist mit Zug (S. 252), die Besiznahme der Länder Friedrichs von Oestreich (S. 363—365), das Erdbeben in Basel (S. 156) und einiges Andere mehr.

Von Gefechten und Striten in Elsas, Brisgau und Schwaben wird Freiburgs in Breisgau Belagerung durch den Bischof von Straßburg (S. 47) und dessen Krieg mit

¹⁾ Dergleichen Aeußerungen kommen in den späteren Abschnitten der Chronik, wo dem Verfasser die Quellen reichlicher floßen, natürlich nicht mehr vor.

Graf Egon von Fürstenberg erwähnt (S. 165); aus dem Elsaß die Eroberung der Raubveste Schwanow (S. 89), der Einfall der Engelschen (S. 163), die Zerstörung von Herlisheim (S. 182), die Gefangennehmung des von Ochsenstein in Straßburg (S. 183), der Reichskrieg mit Herzog Ludwig von Bayern (S. 307), der Streit des Bischofs von Straßburg mit seinem Capitel und der Bürgerschaft (S. 309); aus Schwaben den Streit vor Rütlingen (S. 199), vor Wil (S. 237), bei Würzburg (S. 242).

Die wenigen Begebenheiten endlich, die der Verfasser „ußwendig den (genannten) Landen“ in seine Chronik aufgenommen hat, sind: die große Reise nach Ungarn (S. 238), die Ermordung des Herzogs von Orleans (S. 264), der Streit bei Lüttich (S. 266), der große Streit in Preußen (S. 268), während allgemeine Reichsangelegenheiten, Kaiserwahlen u. dgl. weniger dahin zu rechnen sind, sofern Bern als deutsche Reichsstadt unmittelbar auch dabei betheiligt war.

Als Quellen seiner Berner-Geschichte nennt der Vorbericht theils „alte Bücher und Kroniken, so die warheit bewisen,“ theils „die underwising alter geloubtsamer lütten,“ also sowohl schriftliche als mündliche Ueberlieferung. Daß aber der Verfasser unter der erstern nicht bloß annalistische Aufzeichnungen in eigentlichen Chroniken, sondern zunächst Urkunden und Documente verstand, welche im Staatsarchive aufbewahrt wurden, und als solche dem Staatschreiber vorzugsweise bekannt und zugänglich sein mußten, das beweist die mehr als siebenzig Male sich wiederholende Schlußformel: „nach sag der briefen, so in der statkisten ligen.“ Diese Briefe oder Urkunden sind meist noch vorhanden und eine Vergleichung ihres Inhaltes mit dem aus ihnen gezogenen historischen Stoffe kann uns am sichersten über die Sorgfalt und Treue, mit welcher der Chronist seine Quellen benutzt hat, belehren. Daß er außerdem die noch vorhandene *Narratio praelii Laupensis*, die *Cronica de Berne* und die Raubbemerkungen zum St. Vinzenzen-Jahrzeitbuch

zu Rathe zog, geht aus einer Vergleichung der damit parallelen Abschnitte in seiner Chronik deutlich hervor.

Von anderweitigen Chroniken wird im gedruckten Justinger S. 18 eine Basler-Chronik citirt; der Winterthurer-Codex hat dies Citat nicht, dagegen steht es in den beiden Abschriften von Hieronymus und Michael Stettler (H I, 54. H IX, 262), aber in der lateinischen Fassung: „Secundum tenorem chron. Basil.“ welche Worte sich ebenso in Schillings Hauschronik der Familie von Erlach finden. Aehnlich lautet der Zusatz S. 153: „der dis alles luter und klar will wissen, der findet das in deren von Zürich Cronik gänglichen“ oder nach der Fassung des Winterthurer-Textes: „der lese der von Zürich Cronik, da findet er die alten Kriege.“ In der manches Alterthümliche bewahrenden Handschrift (H I, 53) steht dieses Citat ebenfalls in lateinischer Sprache, statt der Zürcher-Chronik ist aber eine Zuger-Chronik genannt: „Qui hec cupit legere, videat cronicam Tugien-sis“ (sic). Endlich wird noch S. 324 f. die Chronik v. Constanz citirt, aus welcher jenes von S. 320—336 fortlaufende Verzeichniß der weltlichen und geistlichen Prälaten am Constanzer-Concil entnommen und im Auszuge mitgetheilt ist. Bemerkenswerth ist auch die schon oben aus S. 30 angeführte Stelle, wo von dem alten Lied von Freiburg und Bern gesagt ist, es sei, wie manches Andere in diesem Buch, „an einer frömbden Stadt“ gefunden worden.

Neben der schriftlichen hat der Verfasser auch die mündliche Ueberlieferung oder das Zeugniß alter, glaubwürdiger Personen als eine weitere Quelle seiner Aufzeichnung bezeichnet. Auf sie beruft er sich S. 39: „und tät das Rind groß zeichen, als die Alten sagent“; ebenso S. 52 (nach der Winterth. Handschr.): „und gloub ich, ob es also beschach, als die Alten sagent, das das mit valschen listen der herren beschach.“ Zweifelhafter mag es scheinen, ob der Zusatz, den die Winterth. Handschr. zu der Notiz (S. 118) über die Anzahl der bei Laupen gefallenen Feinde beifügt: „ein teil seit von me, ein teil von

minder“ von mündlicher Tradition oder von schriftlichen Quellen zu verstehen sei. Daß übrigens die Ueberlieferung auch da, wo sie nicht ausdrücklich als Quelle genannt wird, von dem Verfasser benutzt wurde, zeigen die Zusätze, welche die *Narratio praelii Laupensis* unter seinen Händen erfahren hat. Wenn man nämlich die ausführlichen Schilderungen der Chronik mit der zu Grunde gelegten *Narratio* zusammenhält, so findet man in der letzteren z. B. nichts von H. v. Erlach und seiner Hauptmannschaft, von der Sendung des v. Kramburg an die Waldstätte und von so manchem Andern, an dessen historischer Glaubwürdigkeit sich nicht wohl zweifeln läßt.

Als Zweck der Aufzeichnung dieser Geschichte nennt der Vorbericht neben der Befriedigung der allgemein menschlichen Lust am Hören und Lesen vergangener merkwürdiger Begebenheiten, die Erfüllung einer Pflicht der Dankbarkeit, welche städtische Gemeinwesen ihren Stiftern und Erhaltern durch Aufzeichnung ihrer Thaten und Bewahrung derselben vor der Vergessenheit schuldig seien. Diese Aufzeichnung sollte dann insbesondere den zukünftigen Geschlechtern zur Lehre dienen, „das man von den ergangenen sachen, sy sient ze heile oder ze unheile ergangen, die gegenwärtigen und zukünftigen sachen dester haß wisse ze handlen und sich darnach ze richten; won vil großer sachen und stritten, so man in disem buch geschriben vindet, versumet sint, und man von unwisheit und unordnung wegen und von ungehorsame wegen darnider gelegen ist, schand und schaden empfangen hat.“

Dieses didaktische Moment verjäumt nun der Verfasser nie gelegentlich hervorzuheben und die Uebereinstimmung seiner überall in die Erzählung eingestreuten Reflexionen mit jenen im Vorbericht angekündigten Vortheilen, die ein Gemeinwesen sich zu seiner Belehrung aus der Geschichte seiner Vorfahren schöpfen könne, zeigt auf eine besonders einleuchtende Weise, wie eine und dieselbe gestaltende und ordnende Hand und derselbe pragmatische Geist über der Abfassung des Buches gewaltet habe. So unterläßt er nie zu zeigen, wie bei erlittenen Niederlagen oder theilweisen Verlusten Mangel an

Gehorjam und Mannszucht bei den Untergebenen und Scheu vor strenger Bestrafung der Fehlbaren bei den Vorgesetzten, oder hoffärtige Ueberschätzung der eigenen Kraft und Geringschätzung der Gegner daran allein die Schuld trugen. Man vgl. S. 46 bei der Niederlage in der Schosshalden: „also von ungehorsami und unordnung wegen empfing die stat von Bern großen schaden; denn were man ordentlich mit dem huffen usgezogen und hette man vorgab gesucht und wisheit gebrucht, man hette er und gut bejagt.“ Dahin gehört auch die merkwürdige, von den jüngern Bearbeitern der Chronik unterdrückte Stelle, in welcher die Abneigung Rudolfs v. Erlach gegen Uebernahme der Hauptmannsstelle im Laupenkriege mit den Worten motivirt wird (S. 106 f.): „der werte und sperte sich vast darwider, won die hantwerk stark sint und gedeht ein jeglicher, was man ouch ungelichs anvach, man getörre in vor sinem hantwerk nit gestraffen, was man dick engolten hat und ze schaden und schanden komen ist.“ Darum hebt er auch S. 125 mit sichtbarem Wohlgefallen die Strenge desselben v. Erlachs gegen die acht Knechte hervor, welche bei dem Ueberfall Freiburgs ihren Fahneneid aus Raublust gebrochen hatten. Man vgl. S. 126: „Weren die acht Knecht by dem paner bliben, als ander from lüt, so werent si ouch bi eren und bi dem Leben bestanden. Doch wer siner er nit achtet, der schonet noch minder anderer lüten eren; darumb dieselben zu mengen malen gut sachen verhönent und from lüte umb lib ere und gut schigfen.“ S. 137: „und hatten die von Bern etwas schadens empfangen von unordnung wegen, wie vil und dick das beschicht, so wil man doch nieman strafen. Harumb muß man des ungefelles schaden und schanden ewenklich wartende sin, unß an die stunde, das man die meinyden und erlosen strafet.“ S. 188: „und die erstachent, die durch roubes willen dahinter blieben und mit der paner nit ziehen wolten,“ und weiter unten: „wären si mit der paner gezogen, si weren mit eren und mit selden (Kohn, Vortheil) wider heim komen.“

§. 224: „dis taten si inen selber, das man nieman gemeistern kan; darzu man nieman strafft, umb sin ungehorsami: darumb empfat man dieß großen schaden. Man hantte wol ein klein diebli, der ein hefeli verstolen hat, aber einer der in einem ganzen her ein flucht macht und von der paner wicket, meineyd und einer ganzen stat laster und unere machent, den tut man nüt.“ §. 227: „den schaden empfangent si von unwisheit wegen. Hetten si gearbeitet, das si zusammen komen werent, es were niemant nüt beschehen. Da musten sie den spot und den schaden haben.“ §. 243: „hetten si ir stat behüt oder die huten und das veld umbsehen, so were inen der groß schaden nit beschehen.“ §. 315: „das wolten die franzojen nit gestatten und woltent hofart triben — und zech menglich zu, ungeordnet, unberaten. Do bald wart, sach man die paner der cristenfürsten undergan und was der strit verloren und lagen die heiden ob; hofart lag under und verlor die cristanheit unzählig vil volks — hetten si ir hofart underwegen gelassen, so wer der cristenheit ere und gut zu handen gangen; so wart die sache mit hofart verjument.“ §. 267: „dis groß ungesell beschach inen von ir übermuts wegen — daran söllent alle guten stette gedenken und wickig sin.“ §. 268: „Man seite, Got plagete den orden von hoffart wegen.“ — Mit den Klagen über mangelnde Strenge bei den Oberen und daherigen Uebermuth und Ungehorsam der Untergebenen in militärischen Dingen parallel geben die Klagen, die der Verfasser bei Unglücksfällen über den Mangel an religiös-kirchlichem Sinn führt, wie §. 59, als ein Marktschiff mit 70 Personen auf der Mare untergieng, und §. 383, als ein Donnerschlag aus heiterem Himmel in die Stadt fuhr und ein Mädchen tödtete. — Andererseits werden Siege und andere errungene Vortheile den entgegengesetzten Tugenden des Gehorsams, der militärischen Disciplin und Bescheidenheit auf Rechnung gesetzt, wie der Sieg im Jammerthal §. 51: „dis geschach nach gemeinem rat und mit guter ordnung durch einen notvesten wisen hauptman; darumb ergieng ouch die sache glüglück und nach allem

heile; daran sol man gedenken und nach der wijen rate die Kriege und die reisen handlen, so mag ere und nutz erwachsen.“ S. 87: „er wande, si wurden aber unordenlich ußziehen, als si an der schoßhalten getan hatten, damitte wolte er si darniderlegen. Die von Bern gedachten aber an den schaden, den si empfangen hatten von unordentlichem ußziehen — da das die vigennd gewar wurden, das die von Bern mit wisheit ußziehen und kriegen wolten und mit dem huffen gesamnot kamen, da wisseten si wol, das si nüt schuffen zc.“ S. 93: „das man merke gros wisheit und manlich getat, damit die von Bern do umbgiengen, wie sie notveste lüte ze hauptlüten erkufen, die man horte, vorchte, der gebot heißen und ordnung man volgete. Daran solten all ir nachkomen gedenken und ir reisen und züge versorgen, das si des nutz lob und ere hetten.“ S. 106: „darumb wolten si lip und gut we tun, sieder in Kriegen wisheit besser ist denn sterki. Man hat dick mit wisheit und fürsichtigkeit überwunden, das man mit ungeordneter kraft noch sterki nit überwinden mocht.“ S. 118: „also hattent die von Bern in diser sach glimpfs und rechts gewartet, darzu sich mit hauptlüten und mit rechter ordnung wislich gehalten, darumb ist es inen wol ergangen.“ S. 129: „won si hatten got vor ougen und suchten glimpf und recht, und namen nieman das sin widerrechts; sie warent ouch gar einhell und gehorsam, darumb sich all ir sachen nach glück richten und ging inen so wol, das ein gemein sprüchwort im ganzen land wart: got ist zu Bern burger worden, wer mag wider got kriegen? daran alle frommen Berner gedenken und das niemer ewiglich vergessen sollent.“ Mit republikanischem Freimuth rügt er an der Obrigkeit das Unrecht, daß sie in einer Geldverlegenheit von Wittwen und andern ehrbaren Leuten Geld lieb, unter dem mit Brief und Siegel ausgestellten Versprechen, „das man si früntlich bezalen wolle uf der nächsten telle. Das beschach nit, das doch große sünd ist und übel stat“ (Die letzten Worte hat Schilling (S. 193) weggelassen). Über ebenso unverholten tadelt er den Unverstand der Gemeinde, die sich

durch Abschaffung einer wenig drückenden Abgabe eine Last von der einen Schulter nahm um sie auf die andere zu legen, S. 209: es duchte etlich lüte und hantwerke, wie man uf der stat ding nit als geflißen were; man hette groß gut ufgenomen und were die stat noch alwegem beladen mit schulden und duchten sich wißer sin denn die räte (von Schilling wieder ausgelassen) — und sagten darzu nüwe räte die inen gefielen, und ward auch der böspfenig abgetan und kam des louffens die stat in großen schaden.“

Nach dem Gesagten läßt sich nicht wohl daran zweifeln, daß die Chronik nach dem Text der Winterth.-Handschrift uns das Werk Eines Verfassers darstellt, der dasselbe nach den im Vorbericht über dessen Inhalt und Bestimmung aufgestellten Grundsätzen bearbeitet hat, und der, nach den von ihm gebrauchten schriftlichen Quellen zu urtheilen, wohl kein Anderer, als der Stadtschreiber von Bern sein konnte; ob aber der im Vorberichte als solcher bezeichnete Conrad Justinger? — darüber läßt sich noch streiten. Der Einwendung zwar, daß im Jahr 1420, in welchem, nach der Vorrede, Justinger von seiner Regierung den Auftrag zu Abfassung einer Stadtchronik erhalten hat, Justinger gar nicht mehr Stadtschreiber gewesen sei, da schon seit 1416 ein v. Speichingen dies Amt bekleidet habe, läßt sich leicht dadurch begegnen, daß man auf das in der Winterth. Handschrift ausdrücklich hinzugesetzte *weyland* Stadtschreiber hinweist, was nach unserm gegenwärtigen Canzleistil soviel als *Alt-Stadtschreiber* heißt; und damit fallen auch die von Fetscherin im X. Band des Archivs f. Schweiz. Gesch. S. 58 aufgeregten Zweifel dahin. Bedenklicher ist schon, daß sowohl Dittlinger Tschachtlan, als Dieb. Schilling in ihren Uebersetzungen des Textes der alten Stadtchronik den Namen Justingers in der Vorrede geflissentlich zu vermeiden scheinen; der erste nennt als Verfasser der Chronik: „einen armen man, derselben stat Bern undertenigen“; Schilling: „einen fromen man, derselben stat Bern.“ Ist man zur Zeit Tschachtlans, d.

h. in der Siebenziger-Jahren des XV. Jahrh. an der alten Tradition, welche Justinger als den Verfasser bezeichnete (und als solcher wird er ausdrücklich in der Handschrift von 1464 genannt) irre geworden? Es läßt sich dies schwer mit der Wahrnehmung vereinigen, daß derselbe Dieb. Schilling in dem Exemplar der Stadtchronik, welches er eigenhändig für den Alt-Schultheißen Rud. von Erlach im Anfang der Achtziger Jahre schrieb und mit Malereien illustrierte und das noch auf dem Schloße Spiez in dem Familien-Archiv der von Erlach aufbewahrt wird, ausdrücklich Conrad Justinger in der Vorrede als Verfasser bezeichnet. Er persönlich scheint also an der Autorschaft Justingers nicht gezweifelt zu haben, wiewol er in seiner offiziellen, von Råth und Burgern genehmigten, Chronik, welche er der Stadt schenkte, den Namen Justingers unterdrückt hat. Ich bekenne, daß ich mir über diese Sonderbarkeit noch kein festes Urtheil gebildet habe, doch scheint mir dieselbe kein zwingender Grund zu sein, die Abfassung der Chronik durch Justinger zu bezweifeln. Eher möchte ich annehmen, daß uns Tschachtlan in obiger Stelle gerade Justingers eigene Worte aufbehalten habe. Denn offenbar ist es wahrscheinlicher und natürlicher, daß er selbst in seiner Bescheidenheit sich als einen „armen Mann, derselben statt undertenigen“ bezeichnet habe, als daß ein späterer Ueberarbeiter seiner Chronik ihn mit diesen, in dem Munde eines Andern fast beleidigenden, Ausdrücken genannt habe. Daß wenigstens die früheren Theile der Chronik, und zwar nach dem Text der Winterth.-Handschrift, noch aus der Zeit Justingers herrühren, scheint mir aus folgenden Gründen mit ziemlicher Sicherheit hervorzugehen.

S. 39 nennt diese Handschrift das Haus, in welchem der angebliche Mord des Knaben Ruf geschehen sein sollte, „das hus und der kelt, das nu Meinrad Matters ist (Schilling setzt dafür: war.)“ Dieser Meinrad Matter, Mitherr zu Hüningen, lebte gerade zu der Zeit Justingers; er war 1422 Mitglied des großen, 1423 des kleinen Raths und 1435 Landvogt in Narwangen. Das Haus lag nach

Zustinger an der Märitgassen schattenhalb, und im Udelbuch von 1466 finden wir gleich im Anfang, im Viertel des Benners Brüggler, an der Märitgassen schattenhalb (jetzt die Gerechtigkeitgasse von der Kreuzgasse abwärts bis zum Stalden) als das zweite Haus dasjenige des Heinrich Matter genannt. Im Jahr 1466 war also Meinrad Matter bereits todt und das Haus in den Besitz des berühmten Heinrich Matter übergegangen, welcher 1497 Schultheiß war und erst 1508 starb. Tschachtlan hat das „das nu ist“ des alten Textes auch noch beibehalten und erst Schilling hat es von dem Standpunkte seiner Zeit aus in das Präteritum war umgeändert. S. 37 wird in dem gedruckten Schilling der Zeitpunkt der großen Feuersbrunst von 1405, welche Veranlassung wurde, daß der frühere Graben bei der alten Ringmauer sammt der steinernen Brücke über denselben mit Erde zugeworfen wurde, ganz genau mit den Worten angezeigt: „nachdem als die Bruck gestift ward über 125 jare, in der großen Brunst, die leider zu Bern beschach.“ Die Winterth. Handschr. drückt sich darüber viel unbestimmter aus: „darnach zu den ziten da die große Brunst im meyen beschach,“ wobei offenbar vorausgesetzt ist, daß das dem Leser noch näher liegende Faktum keiner genauern Bestimmung bedürfe. Ich weiß nicht, soll ich auch noch dahin zählen, daß S. 277 die Winterth. Handschr. den verdorbenen Zustand des röm. Reichs zur Zeit der Wahl König Sigismunds in die Gegenwart setzt: „es was und ist kuntlich, das das röm. Reich undergangen und verdorben ist und dem rich nieman bistendig noch gehorsam ist,“ wo der Schilling'sche Text, als wäre es nun seither anders geworden, die gegenwärtige Zeit mit der vergangenen vertauscht hat: das röm. rich was leider verdorben und was jederman darvon gestanden.

Vergleichen kleine, das Zeitalter der Schreibenden ver-rathende Büge ließen sich vielleicht noch mehrere auffinden, allein auch die wenigen angeführten mögen genügen, um es wahrscheinlich zu finden, daß uns die Winterth. Handschrift,

wenigstens dem größern Theile nach, den Text der alten Stadtchronik Conrad Justingers selbst wiedergibt. Erst mit dem was von S. 315 an folgt, mehren sich die Anzeichen späterer Zusätze. Wahrscheinlich hat Justinger selbst seine Erzählung nicht bis zu dem in der Vorrede angezeigten Rubepunkt „unz uff diesen heutigen Tag, als diß Cronet angefangen ist“ (nach S. Vincenzien=Abent 1420) hinabführen können. Dies geschah dann erst in den 60ger Jahren, vermuthlich aus den fortgesetzten Aufzeichnungen seiner Amtsnachfolger. Tschachtlan=Dittlinger überarbeitete diesen Text und fügte eine Fortsetzung bis 1470 hinzu. Und zwar scheint Tschachtlan in der zweiten Hälfte nicht allein die Chronik des Königshofen=Justinger vorzugsweise benutzt, sondern, wie schon in dieser letzteren selbst geschehen zu sein scheint, auch die aus Auftrag des Raths von dem jeweiligen Stadtschreiber besorgte Fortsetzung der von Justinger begonnenen Arbeit wörtlich aufgenommen zu haben. Wenn nämlich in den S. 243 und 244 des gedruckten Justinger mitgetheilten beiden Curiosis von Rechtsfällen der Schlusssatz bei Königshofen=Justinger und Tschachtlan jeweilen lautet: „und dise urteil ist für uch gezogen,“ so klingt dieß unstreitig viel ursprünglicher, als was wir dafür in den andern Handschriften lesen. Schon die Handschrift von Stein ändert im Texte des Königshofen Justinger die Worte in: „die urteil wart für rat geschlagen,“ und die Winterth. Handschrift, der auch Schilling gefolgt ist, in: „dise urtel stat noch ze sprechende und ist gezogen für die wisen.“ Noch sprechender ist, daß Tschachtlan in dem Aufsatze über den Krieg mit dem Herzog von Mailand (Justinger S. 371—378) von den Bernern überall in der ersten Person spricht, wo Schilling die dritte Person gebraucht, z. B. S. 377: „also wurdent unser herren (Schilling: die von Bern) gar wol empfangen“ — und weiter: „man schagt ouch unser volk von Bern“ (Schilling: dero von Bern volk); und in dem folgenden Kapitel: „und zugent unser herren von Bern — wiederumb durch Wallis; dieselben von Wallis

butten unferen herren" (Schilling: „die von Bern — die erbütent inen“) — „und was uns wol und glücklich ergangen" (Schilling: „und war von Gottes Gnaden wol und glücklich ergangen“) und am Schluß: „und umb das wir und unser ewigen nachkomen daran gedenken, so haben wir diß gebeiß schreiben in unser stadtcronel zu ewiger angedenknuß" (Schilling: „und daß man semlichs zu einer ewigen gedechtniß in dis chronik solt schriben und stellen"). Wenn dieser Aussatz in der Fassung, in welcher ihn uns Tschachylan aufbehalten hat, noch ganz das Gepräge einer im Namen der Obrigkeit verfaßten Deutschrift an sich trägt, so tritt dann in dem folgenden Kapitel über den reichen Salmenfang des Jahres 1419 die Subjektivität des Schreibers, sei dieser nun Dittlinger selbst, oder der Stadtschreiber, dessen Manual er copierte, auf eine höchst naive Weise in der von Schilling (S. 379) unterdrückten Schlußbemerkung hervor: „ich wölt, das die salmen den weg lertind und allweg kämind, wie es joch umb das frömbde volk erjühre.“ Die letzten Worte sind mir unverständlich, desto deutlicher ist dagegen die Randbemerkung, welche der Zürcher copist des Cod. A. 76 beizusetzen für gut fand: „ich mein du habest e meisterlos mul gehebt.“ — Viel ausführlicher als bei Schilling ist auch das Kapitel von „dem genuchtsamen jar" S. 382: „do man zalt 1420 jar was der winter milt, gut und nam ein sanftes end, also das es ward von tag ze tag je fenster und je wermer. Am ersten tag merzen, uff einen frytag, do schniete es den morgen und wart ze mittag schön und schniet ouch von deshin nit me, und was das zyt so sümmerlich, das vil der merteyl aller böumen verblühtind im merzen; darnach kam der Abrellen, der was noch hüpscher; das underfeld was gsin sechs tag und acht wuchen, und was schaltjar. Nu kam der ostertag am 7. tag Abrellen; do hat man ze Basel erdberi feil, uf dem kar-frytag [5. April]; ze Spiez blüyeten etlich reben im Abrellen; man fand zytig kirsen ze Spiez ze mitten meyen. Der geburen regel was falsch, wann die sprechent, merzenblust sy

nit gut, si was da alle gut. Da wart vil kirsen und überschwenklich vil obs, sonderlich vil biren, vil kornes, wines ein notdurft. Man fieng ze Bern an läsen den win am letzten tag ougsten, da macht man einen ban 12 tag. In des marggraven land von Nötelen by Basel schankt man nūwen win uf S. Laurenzentag [10. Aug.]; ze Basel schankt man nūwen win uf S. Bartolomeustag [24. Aug.], 1 maß umb 1 pf. Der Berner ward vast gut, den schankt man des ersten 1 maß umb 4 pf., über 8 tag umb 5, über 10 umb 6, über 14 umb 7. Man gab umb S. Martinstag den haber umb 7 ß., den dinkel umb 9 ß., den roggen umb 10 ß. u. necher, und galt ein guldin derselben münz 1 Pfd. 9 ß.“ Die Zusätze, welche die Herausgeber Justingers auf den zwei letzten Seiten zum Text „aus einer andern Handschrift“ geben, sind eben dem Tschachtlan entnommen.

Mit Hülfe dieser früheren Arbeiten verfertigte dann Diebold Schilling seine große dreibändige Chronik, indem er sowohl den Text von Justinger, als den von Tschachtlan unter bedeutender Abkürzung, besonders der von Dittlinger-Tschachtlan angehängten Fortsetzung bis 1470, umarbeitete und die Erzählung selbst noch bis an das Ende der Burgunderkriege fortführte. Dies Werk wurde von Schilling dem Staate zum Geschenk gemacht, und von nun an hieß der Theil, der die Geschichte Berns von 1420 bis 1480 enthielt, die neue Stadtchronik.

Die Zusätze, welche Schilling zu dem alten Text hinzufügte, sind von keinem Belang. Bei dem Bund, den Bern 1306 mit Biel schloß, setzt er (S. 55) hinzu: „und habent siberhar einandern vil trüwe getan und die und ander bünde gar erlichen gehalten,“ wie er denn auch S. 68 in Beziehung auf den Bund zwischen Bern und Murten vom Jahr 1333 einen ähnlichen Zusatz macht: „und ward gar groß trüw und früntschafft zwischen inen.“ Die S. 29 beigefügten Worte: „wie si (die Freiburger) aber nachmalen sind komen an das hus von Safoi, das wird harnach erlütert“ sind aus Tschachtlan genommen,

der damit auf seine Fortsetzung der Justinger'schen Chronik hinweist. Die Stelle, auf die er hinweist, steht in dem gedruckten Tschachtlan S. 322. — Sonst streut er nur hin und wieder ein subjektives Urtheil der Billigung oder Mißbilligung des Gegebenen ein, geht aber weit eher darauf aus, den oft etwas weitschweifigen Text seines Originals abzukürzen, als ihn noch mehr zu erweitern. Ganz anders in der Privathandschrift, die Schilling auf Ersuchen des Schultheißens von Erlach versfertigte; da gibt er seinen politischen Sympathien und Antipathien viel mehr Raum und mißt überall sein Urtheil ein. Seine Landsleute, die Solothurner, nennt er wiederholt „der Berner Herzfreunde und Brüder,“ läßt im Laupenkriege die Freiburger sich als „rechte Hekyhunde“ benehmen, und spricht in dem Kriege mit Wallis von „Walliserkröpfen,“ die er in der offiziellen Ausgabe seiner Chronik nur auf den beigegeführten Illustrationen anbringen durfte. Er sucht in letzterer auch mehrmals die etwas derbe Ausdrucksweise Justingers zu mildern, ändert z. B. S. 39 die Worte: „also ist die stat Bern je dahar mit Juden beschißen gewesen“ in „also — beladen gewesen;“ läßt S. 48 in den Worten: „darumb gedent jederman was großen mordes und beschißwerkes das war“ den anstößigen Ausdruck am Ende weg und unterdrückt ebenso S. 125 die Scheltworte, welche v. Erlach gegen die eidbrüchigen acht Knechte seiner Kriegerischeaar ausstößt: „si sint meined böswicht!“ Dagegen läßt er hinwieder andere ähnliche Stellen unverändert, welche Tschachtlan beseitigt hat, wie denn dieser S. 182 die Worte: „wer straft nu die nachgehenden rüber? das tut der tüfel von Gottes verhengniß. Der von Midow wart von des tüfels volk erschossen“ dahin abändert: „wer straft si darumb? der obrist richter, wann der von Midow wart bald erschossen.“ Auch S. 267 werden die den Uebertritt des Bischofs von Lüttich in den weltlichen Stand hart tadelnden Worte: „das er vom almußen trete und von Gott fluche und zem tüfel luffe, Gottes ere verjmachte und der welt ere an sich neme“ von Tschachtlan

gemildert in: „also begert er vom göttlichen dienst ze wichen und der welt er ze suchen.“

Anderes scheint dagegen weniger aus ästhetischen und stylistischen, als aus politischen Gründen sowohl bei Tschachtlan, als bei Schilling bald ganz gestrichen, bald gemildert worden zu sein, und es dürfte hierin die Notiz jener Zürcher-Handschrift (Nr. 222): „es sei das Werk von Schilling zuvor vor Rätb und Burgern verhört und corrigirt worden“ (Just. Vorrede S. VI) eine Bestätigung finden. So mögen es Rücksichten gegen die eidgenössischen Brüder gewesen sein, vermöge deren er S. 48 in der Erzählung der von den Zürichern vor Wintertbur erlittenen Niederlage das Faktum wegließ, daß die Feinde den Zürichern ihr Banner nahmen, das ihnen dann freilich der römische König später wiedergegeben habe, „won si (die panner) inen nit mit recht, sunder mit bösheit angewunnen wart.“ So wird S. 65 in Bezug auf die Unterwaldner die Stelle unterdrückt: „desselben legen handschuchs sich noch etlich von Underwalden annement, das es si müget und verdrüzet, so man von dem legen handschuch seit.“ Die Existenz einer landesverrätherischen, es mit Oesterreich haltenden Partei wird zwar in allen drei Textrecensionen zugestanden, doch von Justinger am unumwundensten mit den Worten bezeichnet: „da meint man das etlich im Lande den wigenden bistendig waren, die heißent noch die an der bösen rüben.“ Mehr ironisch drückt sich dagegen Tschachtlan aus: „— und verjagten den Grafen von Straßberg us dem Lande; doch so meint man, er vergesse etliche siner diener hinder im.“ Schonung gegen die Freiburger vermochte auch wohl die beiden Uebersetzer der Stadtchronik, daß sie S. 73 den lustigen Zusatz unterdrückten, den Justinger der Erzählung von der von Freiburg und Bern gemeinschaftlich ausgeführten Eroberung der Besten Illingen und Erzenbach beifügt: „die Freiburger hätten nachher eine Rede an die Berner gehalten, aber weil sie „böse tütsche retten,“ so hätten sie also gesprochen: das burg ist fangen halb hünse, halb höwe (die

eroberte burg gehört zur Hälfte uns, zur Hälfte euch). Ob dahin auch die Weglassung der Stelle zu rechnen ist, in welcher Justinger die Schuld an dem Brande Biels auf den Grafen von Nidau wirft (die S. 169 in der Anmerkung angeführte Variante ist die Lesart in Tschachtlan), sowie die Uebergehung der „schönen frowen im gezli“ bei Aufzählung der Auslagen, welche die Anwesenheit König Sigismunds in Bern der Stadt verursachte (S. 289), will ich nicht entscheiden.

Umgekehrt mag es wohl den zur Zeit der Burgunderkriege getrüben Verhältnissen mit dem früher so befreundeten Savoyen zuzuschreiben sein, daß sowohl Tschachtlan als Schilling die Schlußworte wegließen, welche Justinger an das Kapitel von dem Schirmverhältnisse Savoyens S. 47 geknüpft hat: „hiebi man verstat, das von alter har große fründtschaft zwüschent der herschaft von Savoï und den von Bern gewesen ist, die der stat und dem lande wol erschossen hat und in künfftgen ziten wol erschießen mag.“ Schilling setzt dafür: „das war ein gros trüwe an dem vorgevant grafen.“

In Justinger herrscht im Allgemeinen ein sehr versöhnlicher Geist gegen Freiburg, wahrscheinlich in Erinnerung an die 1405 bei dem großen Brand geleistete brüderliche Hülfe (s. S. 257); daher jenes die vielen Feinden mit Bern gewissermaßen entschuldigende Kapitel (S. 28), und die Erinnerung an das einstige freundschaftliche Verhältniß der beiden Schwesterstädte (S. 24—33). In Tschachtlan und Schilling waltet diese Rücksicht nicht vor, so wenig als in dem Königshofen-Justinger. Es ist als ob der Krieg von 1448 unterdessen dazwischen getreten und das dankbare Andenken an 1405 wieder verwischt hätte. Wenn daher S. 54 von den Herren von Montenach Justinger sagt, sie seien auch mit den Herren bei dem Gefechte im Jammerthal gewesen, so setzen die Uebrigen an die Stelle der Herren geradezu die Freiburger; und wenn es in dem Bericht über die Raupenschlacht bei Justinger von der Theilnahme der Freiburger

heißt: „aber die von Freiburg, wiewol das were das si nit großer sachen an die von Bern zu sprechende hatten, denne das si der herschaft zugehorten und der nachhangoten: es ist wol versehentlich das menig biderb man ze friburg bi Friden gefessen were, und also von der herschaft wegen kamen si in den Krieg, won sie von alter har alle weg der herschaft zugehorten, das bracht si ouch dester me hinder dieselbe herschaft in den krieg“ — so lautet dagegen dieselbe Stelle schon bei Dittlinger-Tschachtlan viel unfreundlicher: „wiewol das were das si nit gros ursach an die von Bern ze langen hatten, denn daß si verdroß, das si loupfen an sich gezogen hatten; ouch warent si vast in gnaden und gunst der vorgehen. herren aller, darumb si ouch dester geneigter waren, in den krieg mit den herren allen ze komen; wan si von alter har alwegen der herrschaft zugehört hand, das bracht si ouch dester me hinder die herschaft.“ Fast ebenso Schilling, nur daß er den letzten Satz noch spitziger also faßt: „wan si von alter har alweg von einem herrn an den andern gehenkt hand, das bracht si ouch darhinder.“ In der Privathandschrift der von Erlach läßt er seinem Groll noch freieren Raum: „wie wol das was und ouch am tag lag, das si an die von Bern gang nüt ze sprechen hatten, denn das si an den herrn hangoten und recht heghund in diesen dingen waren und sich frömbder sünden annamen, wiewol das villicht mengem leid was, di lieber bi ruwen bliben, so kamend si doch von der herren wegen in den krieg und waren ouch wider die von Bern nach allem irem vermögen.“ (Am giftigsten gegen Freiburg lautet freilich die noch von dem unmittelbaren Eindruck der Ereignisse selbst beherrschte Darstellung der *Narratio praelii Laupensis*). Noch auffallender ist das Verhältniß der verschiedenen Textrecensionen in dem S. 53 erzählten Vorfall bei der zweiten Belagerung von Wimmis, wo die Freiburger der Verdacht einer gegen die Berner verübten Ver-rätherei traf. Während da Justinger entschuldigend schrieb: „nun glaub ich, ob es also beschach, als die alten sa-

gent, das das mit falschen listen der herren beschach und es die herren darumb anleiten, das si die erberen stette gern über einander gewiset hetten und zwüschent inen krieg und videntschaft gemacht" —, da drücken sich Tschachtlan und Schilling nur dubitativ aus: „wer weiß nu, ob das die herren mit listen angeleit hatten, damit si ein unglück in dem heer gemacht hetten.“ Dagegen der Königshofen Justinger will von dieser milden Deutung gar nichts wissen, sondern nimmt das Faktum einer Verrätherei als sicher an, „nur wolten die wisen von Bern keinen rumol darus machen von den frömbden stetten wegen, so da lagen, und wart die sach verschwigen vor menniglichen, und ließent die von Bern denen von Friburg sagen, das si sich von stund an weg und heimen solten machen als lib inen liep und leben were, denne hette es die gemein von Bern vernomen, si hetten die von friburg all erlagen.“ Ueberhaupt trägt aber diese ganze Darstellung der geheimen Beweggründe, welche die verbündeten Städte zu Aufhebung der Belagerung des Schlosses Wimmis bestimmt haben sollen, ganz das Gepräge der von Groll, Mißtrauen und Parteilidenschaft bewegten öffentlichen Meinung der Berner, aus deren mündlicher Ueberlieferung Justinger nach seinem eigenen Geständniß („als die Alten sagen“) dieselbe geschöpft hat. Die von Tschudi (I, 230) angeführten Motive lauten viel natürlicher und glaubwürdiger, wenn man nur die Quelle kennt, die er dazu benutzt hat.

Auf ähnliche Weise läßt es der Königsh.-Just. den Thunern keineswegs leid sein, daß sie nach der Laupenschlacht mit dem Grafen Eberhard v. Kyburg gemeine Sache wider Bern machen mußten (vergl. dagegen die Wintertsh. Handschrift: „es ist wol versehenlich, das die von Thuno lieber Frid gehept hetten;“ Tschachtlan: „es ist ouch wol versehenlich, das es denen von Thuno nit lieb were;“ Schilling: „es war ouch, als man meint, denen von thun leid,“) sondern nach ihm verdroß es die von Bern übel, denne die von Thun iren bünden und brieven waren abge-

standen, so si denen von Bern gesworen hattend, und hattend es mit den heren.“

Wohl nicht ohne Veranlassung hat auch besonders Tschachtlan, seltener Schilling, Stellen der alten Stadtchronik unterdrückt, in welchen sich der Verfasser in herbem Tadel über seine eigenen Mitbürger ergieng. So begreift man, daß unmittelbar nach dem Tvingherrenstrit jene Worte welche Justinger dem Rud. von Erlach gegen den Hochmuth und die Insubordination des Handwerkerstandes in den Mund legt, um damit seine Ablehnung der Anführerstelle im Laupenkriege zu begründen, nicht wohl mehr Raum finden konnten: „won die hantwerk stark sind und gedecht ein jeglicher, was man joch ungelichs anwach, man getörre in vor sinem hantwerk nit gestraffen.“ Tschachtlan und Dittlinger haben diese Worte ausgelassen, aber erst, wenn man sie liest, versteht man einerseits, weshalb von Erlach die Hauptmannsstelle nur unter der Bedingung annahm, daß ihm die Gemeinde eidlich gelobte: „ob er einen ungehorsamen schlüge, darumb solt er urfesch sin von der stat; es were joch, ob er in wundete oder ze tod schlüge: ouch solte er urfesch sin von allen sinen fründen (den Verwandten); andererseits, warum in der Schlacht selbst von Erlach die Metzger und die Gerber zu Bern, „die uf den gassen als mulig sint“ zu sich vor das Banner berief. Dagegen sind dergleichen Aeußerungen über den unruhigen, sich aller Subordination entziehenden Geist der Handwerker in einer Regierungsschrift aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts ganz begreiflich, wenn man bedenkt, daß während des ganzen vergangenen 14. Jahrhunderts die Regierung fortwährend bemüht war, diesen Geist, der in andern Städten zuletzt zu einer Zunftregierung führte, zu bekämpfen und niederzuhalten (s. N. Wyß, im Berner-Taschenb. von 1854, S. 126 ff.). Ebenso lassen beide Uebersetzer solche Stellen aus, die einen indirekten Tadel über die Leiter der Gemeinde aussprechen, wie S. 137: „wie viel und dick das beschicht, so wil man doch nieman darumb straffen. Darumb so muß

man des ungeselles, schaden und schanden ewenklichen wartende sin unß an die stunde, das man die meynenden und erlosen straffet.“ Doch ist ein ähnlicher Vorwurf S. 224 nur bei Tschachtlan weggefallen, während ihn Schilling ganz aufgenommen hat. Eine ähnliche Bewandniß hat es mit den Schlußworten S. 227: „sust do musten si den spot und den schaden haben. Wie vil nu sölich sachen beschachent, so wil sich doch nieman hüten;“ — die Worte fehlen nur bei Tschachtlan. — Dagegen hat Schilling S. 193 die das Nichtbezahlen des von der Regierung aufgenommenen Anleihe's brandmarkenden Worte: „das doch groß sünd ist und übel stat“ nicht aufgenommen, und ebenso wenig S. 263 den Zweifel, ob der Frau von Schüpfen, geb. von Burgenstein, deren Haus man zum Bau eines neuen Rathhauses „in bußes wis“ behändigte, damit Recht geschehen sei oder nicht, was übrigens Gott wohl wisse. So getraute sich Schilling auch nicht die spitzigen Worte wiederzugeben, mit welchen Justinger die Auflehnung der Bürger und „Handwerke“ gegen die Obrigkeit wegen der großen Tellen im Jahr 1384 geschildert hat: „duchte etlich lüt und hantwerken, wie man uf der stat ding nit als geflißen were; man hette gros gut uffgenommen und were die stat noch alwegen beladen mit schulden, und duchten sich wiser sin denn die rete.“ Schilling setzt dafür nur kurz: „ducht etlich lüt ze Berne, es wurde in denen dingen untrüwe gebrucht.“ Dagegen in der Privathandschrift der Familie v. Erlach hat er Justingers Worte nicht nur im Wesentlichen beibehalten, sondern noch durch folgende Zusätze verschärft: „beducht dennoch etlich unvernünfftig lüte und hantwerk, das die ding nit recht nach irem willen wolten gan und meinten, man hätte gros gut usgenommen und wäre die stat alweg mit schulden beladen und meinten wiser sein denn die rete, die doch gros müey und arbeit damit hatten gehept — und am lesten kam die ganze gemeind ouch dar, denen diß ouch in die pffannen gebachen was;“ da

wurden leider die fromen rete mit unvernunft miteinander entfekt."

Sehr verkürzt und gemildert erscheint sowohl bei Tschachtlan als bei Schilling die Expectoration, zu welcher die Aufnahme des Ritters von Nien, eines Mitbetheiligten an dem Brudermorde des Grafen Eberhard von Kyburg, in den Rath zu Bern, Justingern veranlaßt. Man vergleiche mit dem gedruckten Texte S. 71 die Worte Justingers: „Unbillig! das doch guten erberen stetten übel stat, das man mörder in die rete sezet! Wer mag vor inen sicher sin? Man solte sölich übeltetig lüte, noch wucherer, noch gitig lüte in keinen rat sezen, won nieman sines rechten vor den bekomen mag ane große miete. Es were billig und recht, wer unerlich tete, das man den zu den eren niemerne gesagte, so flise man sich uf ere und fluche man laster und schande. Sider man aber ere und laster gleich scheget, darumb hand ouch vil lüte desten minder not, nach eren ze werben. Sol man suchen, wer me wuchre, wer me miet neme, wer me unrechtes gut besitze, wer me unrecht ane eliches leben sihe, ebrecher sien, sweren und unordenlich leben führen? Söliches lebens und sölicher lüten vindet man in allen stetten me, denne für so vil personen under andern lüten. Dis gat die fromen nüt an, die got fürchtend und recht tund. Doch so ziehen die bösen durch ir miet nemen dem biderben wenig gut urteil ab, das der bösen rat und urteil für sich gan mus.“ — In der Privathandschrift des v. Erlach hat Schilling diese Tirade beibehalten, und nur den im Original schwerfällig ausgedrückten Satz: „sol man suchen — für so vil personen under andern lüten“ mit dem verständlicheren ersetzt: „D solte man in allen stetten gemeinlich ersuchen, so wurdent semlicher schnöder lüten vil funden.“ — Ebenso behält er aus dem Original in letzterer Handschrift mit geringer Aenderung das harte Urtheil bei, welches Justinger am Ende des Kapitels von der zweiten Belagerung Landereus über seine Zeitgenossen fällt: „mir zwyfelt ob ein söliches nu beschech“ (er hatte so

eben einen Akt großer Redlichkeit von Seite der Berner erwähnt), setzt aber dafür in der offiziellen Chronik die unschuldigen Worte: „das war ein gros trüm nach gelegenheit der sachen.“

Ich eilen wir zum Schlusse. Das Gesagte wird, wie ich glaube, mehr als hinreichen, um die anfangs ausgesprochene Nothwendigkeit einer neuen Ausgabe der Justinger'schen Chronik in's Licht zu setzen; und, wenn wir uns zu dem Ende fragen, welche von den zahlreich auf uns gekommenen Handschriften dabei am besten zu Grunde gelegt werde, um einen dem, wie es scheint, für immer verlorenen Original möglichst sich annähernden Text darzustellen, so möchte nun auch diese Frage dahin zu entscheiden sein, daß dazu der in der Winterthurer-Handschrift überlieferte Text sich wohl am besten eignen werde. Nur muß derselbe selbst erst nach den besten Hülfsmitteln bereinigt werden und hiezu werden von den bis jetzt bekannt gewordenen Handschriften die auf der Berner-Stadtbibliothek mit II I, 54 u. II IX, 262 bezeichneten Manuscripte vorzügliche Dienste leisten. Diesem also bereinigten Texte wären dann einerseits die Varianten aus der jogen. Königshofen-Chronik¹⁾, und aus den

¹⁾ Indes dürfte dem Forscher vielleicht mit einem vollständigen Abdruck dieser mehr selbstständigen Chronik noch besser gedient sein. Man könnte zu dem Behuf die von dem schwyzerischen Schulmeister Melchior Rupp mit schulmeisterlicher Consequenz in Rechtschreibung und correcter Handhabung der grammatischen Formen verfaßte und darin vor den übrigen sich auszeichnende Zürcherhandschrift zum Grunde legen und ihr die Varianten und Fortsetzungen der andern zu dieser Sippe gehörenden Handschriften beifügen.

Von einem Königshofen der Stiftsbibliothek St. Gallen, den Tschudi benutzt hat, und welcher Manches auf die Geschichte Berns Bezügliche enthält, hat mir erst kürzlich Dr. Henne Kenntniß gegeben. Aus ihm hat Tschudi, wie es scheint, jene ihm eigenthümlichen Zusätze zu dem Bericht von der Laupenschlacht geschöpft, sowie die von keinem unserer Berner-Chronisten mitgetheilten Notizen von der Eroberung mehrerer Burgen und der Verwüstung Plafeyens durch die Berner in dem Kriege des Jahres 1386 (Tschudi, I, S. 534, 536), die auch von dem

Uebearbeitungen Dittlinger-Tschachtlans und Schillings beizusetzen, nicht zwar solche, die bloß in einzelnen Ausdrücken oder stylistischen Wendungen von dem Grundtexte abweichen (es sei denn, daß sie etwa zur Erläuterung veralteter Ausdrücke etwas beitrügen), sondern insoweit sie in den Sachen selbst entweder etwas Neues hinzufügen oder das in der Grundschrift Erzählte in einer abweichenden Weise darstellen. Andererseits, da sich Justinger überall auf „die Briefe beruft, die in der Stadtkiste liegen“ und diese Documente auf dem bernerschen Staatsarchive wohl noch alle erhalten sind, so könnten auch diese in einem Anhange theils zur Bestätigung theils zur Berichtigung der von dem Chronisten berichteten Thatsachen ganz oder im Auszuge hinzugefügt werden.

Beilagen.

I. (Zu Seite 5.)

Als Beweis für die Nachlässigkeit, womit die Abschrift besorgt wurde, mag Folgendes dienen:

S. 147 ist ein ganzes Kapitel ausgefallen: Der ewig Bund zwischen beiden stetten Bern und Murten. „In demselben jare machtent die von Bern und von Murten ouch einen ewigen Bund mit einandren in semlichen Worten, das si ouch einandren mit libe und gut sülent beholfen und beraten sin, als das die Briefe eigentlich dargebent, die darumb ligent.“

freiburgischen Anonymus, dessen gleichzeitige lateinische Denkschrift das schweizer. Museum, Jahrg. 1794, S. 613 ff., veröffentlicht hat, bestätigt werden.